H. Mon.
617

R

Schon 1771 war Kardinal Migazzi in geheim, was Er 1783 öffentlich ist.

Von

Anton Zaccaria.

Der ganzen Welt vor die Augen gelegt.

Rom, 1783.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Alles, was ich sagen muß, ehe ich die Sache selbst reden lasse, bestehet einzig darinn: Es erschien die bekannte allerhöchste Verordnung, die die Ordensgelübde auf das 24te Jahr festsetzte, der Kardinal Migazzi reichte dagegen eine Vorstellung ein; auf diese machte die geheime k. k. Hof- und Staatskanzley bündige Einwürfe, und der Kardinal Migazzi gab auf selbe nachstehende Antwort:

Wer Augen hat: der sehe!
Wer Ohren hat: der höre!

Denn wer es, ohne sich die Nase darauf stoßen zu lassen, nicht verstehet, der begreift auch keine Anmerkung, weil er die Wahrheit der Sache nicht kennt, und wer

die wahre Seite dieser Abhandlung nicht finden will, für den ist ohnedem keine Beleuchtung zureichend. Sie werde also ohne aller Erklärung gedruckt, zum Aerger der Merze, Fasts, Pochlins, Steiningers und Obermayers, und zum Ruhme der österreichischen hellen Gesetzgebung.

Rom, den 20. Julii
1783.

Zaccaria.

Es

Es sind dem Erzbischofe die Einwendungen zu Handen gekommen, welche man wider die Vorstellung verfasset hat, die er in Betref des letzthin ergangenen Decrets der zur Ablegung der geistlichen Gelübde bestimmten 24 Jahren Sr. K. K. Apost. Majestät pflichtmäßig gemacht hat; und gleichwie eine so wichtige Sache, welche mit der ganzen übrigen Wesenheit der Kirchenzucht eine der genauesten Verbindung hat, von ihm Cardinal Erzbischofe unumgänglich begehret, daß er das Gebot, welches Paulus an seine Jünger und Bischof Timotheum gegeben, nach Möglichkeit erfülle, so kann er nicht ohne eines strafmäßigen Stillschweigens schuldig zu werden, sich ferners entbrechen, die Unstatthaftigkeit der wider seine Schrift gemachten Einwürfe darzuthun.

Gleichwie in der gegenseitigen Beantwortung man versichert zu seyn sich erkläret hat, daß er Erzbischof in seiner Vorstellung die reinesten Absichten dießfalls geheget habe, so erkläret er sich auch im voraus, daß er keineswegs jemanden zu nahe zu tretten, und zu beschuldigen gedenke. Die Wahrheit, und die in catholischen Ländern der Kirchen Jesu Christi nothwendig gebührende Vorrechte sind sein einziger Gegenstand. Und gleichwie der große

Apostel die Glaubige ermahnet, daß sie nicht mehr wissen sollen, als sich gebühret, sondern sie sollen bis zur Nüchterheit wissen, also will auch dieser Lehrer von den Bischöfen, daß ihr Eifer zwar lebhaft, und unermüdet, aber nicht übertrieben, und noch weniger unvernünftig seyn solle. Diese Maaß und Vorschrift hat der Cardinal Erzbischof in seiner ersten Vorstellung zu erfüllen getrachtet, diese wird er in seiner dermahligen Beantwortung beständig vor Augen zu haben möglichst beflissen seyn. Er wird aber auch die nemliche Ordnung in solcher halten, welche man in den gegentheiligen Einwendungen beobachtet hat.

Er ist daher weit entfernt die Reinigkeit der Absicht, die Tiefe, und den Umfang der Wissenschaft, die Beschaffenheit der Frömmigkeit derjenigen zu berühren, welche Sr. Maj. in der Sache, wovon die Frage ist, zu Rath genommen haben. Diese Untersuchung aber kann von ihm nicht übergangen werden, ja ist nothwendig, wer denn diejenigen seyn sollen, deren Meynung und Erklärung Eure Maj. Gewissen wahrhaft beruhigen, und vor Gott richtig stellen können.

Man wird mir nicht zur Last legen können, daß ich dadurch dem Landesfürsten das geringste vorschreiben wolle, sondern wer immer unpartheyisch denket, wird aus dieser nemlich erst gemachten

Frage

Frage erkennen müssen, daß ich jene Sprache führe, welche meinem Berufe gemäß, und von meinem Hirtenamte unabsonderlich ist.

Dem Landesfürsten hat Gott alle Gewalt gegeben nach Billigkeit über das Weltliche zu urtheilen, und da er alles allein in einem so weitschichtigen Umfange seiner Beschäftigungen nicht übersehen kann, so ist er auch berechtiget, einen Theil seiner Gewalt auf seine Räthe zu übertragen, kann auch wenn er anders des Widerspiels nicht überzeuget wird, auf ihr Gutachten und ihre Meinungen sich berufen.

Es ist aber zugleich ein Glaubenssatz, daß Gott durch unsern Erlöser, den er in die Welt gesandt hat, eine sichtbare Kirche eingesetzet habe, welche, wie der Landesfürst in weltlichen, also diese Kirche in den geistlichen Dingen die Gewalt von ihrem göttlichen Stifter unmittelbar überkommen hat, ohne Abhängigkeit von der weltlichen Macht, von erst bewährten Handlungen zu urtheilen. Dieser Satz ist also gewiß, daß man ohne sich von der wahren Kirche zu trennen, ihm nicht entsagen kann.

Die bedaurlichen Spaltungen, und der Untergang der griechischen, englischen, der nordischen, und mehrerer Kirchen in Teuschland sind davon die

klaren Beweise. Nun was für eine Ordnung hat Jesus Christus in dieser seiner Kirche eingeführet? Der römische Pabst ist unläugbar das Haupt, der Mittelpunkt, und der oberste Richter in solcher.

Den Bischöfen, welche der heilige Geist berufen hat, mit dem römischen Pabste diese Kirche zu regieren, die Jesus Christus mit seinem Blute sich verschaft hat, ist das Pfand des Glaubens anvertrauet, und sie sind folglich auch berufen von der in der Kirche unumgänglich nöthigen Zucht, von ihrem Geiste, und von allen jenen Materien Aussprüche zu geben, welche ihrer Bestimmung, ihrer Natur, und Gegenstandes halber geistlich sind; denn wenn die Kirche in denen, die zum Heil der Seelen nothwendig, in das äusserliche gehenden Handlungen keine Gewalt mehr hat, so wird sie bald unsichtbar werden; die Verwirrung muß nothwendig sich eindringen, und da das innerliche Niemand als Gott einsehen kann, so wird das äusserliche einer blossen Willkühr derjenigen überlassen, welche als Hirten in Israel nicht gesetzet sind.

Wenn es genug wäre, um des Landesfürsten Gewissen in Sicherheit zu stellen, daß einige einzelne, auch gelehrte, auch ihrer Art nach fromme Personen ihm das Recht zueignen in den wesentlichen, und von der allgemeinen Kirche festgestellten Sätzen der Disciplin eine Abänderung zu machen,

chen, so würden die Angeln des Heiligthums bald gehoben, und ihre Grundsteine zerstreuet werden. So ist die Religion in allen Ländern zu Grunde gegangen. Der erste Schritt dazu ist nicht gemacht worden, daß man die Dogmata, oder unmittelbare Glaubenslehren glatterdings angegriffen habe; man hat sich des verführenden, und nicht selten blendenden Vorwandes der Abstellung der Misbräuche bedienet; man hat dem Landesfürsten dießfalls eine Einsicht zugeeignet, welche weiter gieng, als ihm gebührte; und da man in allen geistlichen Handlungen, die äusserlich waren, etwas finden wollte, welches mit dem Wohl des Staats verknüpfet seyn könnte, so ist daraus das Jus Sacrorum der Protestanten entstanden, welches den Landesfürsten zum Haupt seiner Kirche zwar gemacht, aber zugleich, und unvermeidlich von der wahren Kirche getrennet hat.

Es ist kein Jahrhundert zu finden, in welchem sich nicht gelehrte und ihrer Art nach fromme Leute, ja so gar auch Bischöffe hervorgethan haben, welche wider ihre Mutter die Kirche gestritten. Aber nicht die einzelnen Meinungen ein oder anderer Personen, sondern die beständige Beobachtung, und Tradition, der allgemeine Geist der Kirche, der sich in den allgemeinen Entscheidungen der Conciliorum oecumenicorum, und der verein-

 barten

barten Meinung des grösten Theils der Bischöffe, welche unter dem Statthalter Jesu Christi vereiniget sind, — waren der sichere Maasstab und Vorschrift in den Materien und Handlungen, welche geistlich, und hiemit der geistlichen, und von Gott selbst als unabhängigen eingesetzten Macht unterworfen sind. Was ist aber mehr geistlich, als die Ablegung eines Gelübdes, welches zum Bessern des Seelenheils, zu vollkommener Ausübung der Tugend, zur Erfüllung der von Jesu Christo selbst gegebenen Räthen abgeleget wird? Ja die gegenseitigen Einwendungen bekräftigen selbst, daß die Ablegung der Gelübde, und das darzu nöthige Alter der Entscheidung der Kirche unterworfen sey, da sie die gemachte Abänderung mit dem zu rechtfertigen suchen, daß schon in mehrern vorhinigen Conciliis in Betreff des Alters eine Abänderung geschehen. Da man sich nun mit den Anordnungen einiger obschon nur Provincial-Concilien, und welche mit der gegenwärtigen Frage sehr wenig, oder gar nichts zu thun haben dörften, vertheidigen will, so wäre, wenn man anders ordentlich zu schliessen gedenket, die nothwendige Folge diese: Einige privat Kirchen haben sogar die Gewalt gehabt, in ihren Provinzen das Alter zu den Gelübden zu bestimmen; die allgemeine Kirche hat in dem Concilio von Trient eine andere Ordnung zu machen für nützlich gefunden.

Also

Also wenn man anders sich nicht widersprechen will, so muß hinzu gesetzet werden, falls nach den Umständen der Zeiten eine Abänderung zu machen wäre, so muß solche durch die nemliche Kirche geschehen; indem eine bekannte Regel der Rechten ist: daß durch die nemliche Wege, durch welche eine Sache zusammen gefüget worden, sie auch aus einander gesetzet werden müsse.

Wie unrichtig hingegen ist nicht die Folge: die Kirche hat es gethan, also kann es auch der Landesfürst thun. So wenig es ein richtiger Schluß wäre; der Landesfürst hat es gethan, so kann es auch die Kirche thun; beyde haben ihre unabhängige Macht, und die menschlichen Verrichtungen sind nach ihrer Beschaffenheit entweder der einen, oder der andern unterworfen; Es sind aber auch einige, in welchen zwar der Ordnung nach nicht einseitig, sondern gemeinschaftlich zu Werke gegangen werden kann.

Es sey mir hier erlaubt zu fragen: ob sich wohl die Kirche, welche doch auch nach der catholischen wahren Lehre eine unmittelbare Macht ist, auf das Ansehen, auf die Gelehrsamkeit, auf die Frömmigkeit einiger, und nicht weniger Scribenten beziehen dörfte, um ihr über den Landesfürsten in weltlichen Dingen zukommenden Gerechtsamen einige Einsicht, oder einiges Recht zu geben? Gewiß

wiß nein; und dennoch waren viele fromme, viele fromme Männer, welche in der Uebermaß ihres Eifers solches in häufigen Büchern zu behaupten suchten. Man wolle mir ferners zugeben, daß keine weltliche Handlung sey, welche nicht auch das Heil der Seele, das Wohl der Religion zum Gegenstand haben müsse, und zwar dieser letztere Endzweck soll bey den Menschen der vornehmste seyn, wird man dann deshalben von Seite des Landesfürsten gestatten, daß die Kirche über alle weltliche Handlungen in dieser Rücksicht sich ein Recht zueigne; und in deren Untersuchung eingehe? eine Aenderung vornehme? Gewißlich nein; zu jener Zeit, in welcher man so übertriebene Meinungen gehabt hat, sind so viele unglückliche Verwirrungen zwischen der geistlichen und weltlichen Macht entstanden. Und so wenig als es der Kirche zustehet, ja gedeihlich ist, daß sie ihre Gränzen übertrette, eben so schädlich ist es zuletzt der weltlichen Macht, daß sie die Hände an das Rauchfaß lege, und solche nach dem Heiligthum ausstrecke.

Alles dieses war nothwendig vorauszuschicken, ehe als von mir die Beantwortung wider die gegenseitigen Einwendungen gemacht wurde.

Nun werde ich Absatz für Absatz, und mit ihren nemlichen Worten anführen, und einen jeden

in

in dem meinem Berufe gemäßen Geiste der Wahrheit, der Sanftmuth, und der Liebe beantworten.

Erster Einwurf.

Die Vorstellung enthält nichts anders, als eben jene uralte Klagen, welche wider alle geist- und weltliche Fürsten, so es unternommen haben, an ihrer Zucht und Ordnung etwas auszusetzen, seit Jahrhunderten allemal gehöret worden.

Antwort.

Es wäre zu wünschen, daß man die Jahrhunderte, das Ort, und die Gelegenheit nahmhaft gemacht hätte, in welchen die Mönche die angegebenen uralten Klagen wider geistliche und weltliche Fürsten geführet, so es unternommen haben, ihrer Zucht und Ordnung etwas auszusetzen. Ich habe die Geschichte mit allem Fleiße durchgegangen; allein etwas dergleichen wurde von mir wohl nicht, hingegen mehrmal gefunden, daß die Arianischen Kaiser, und andere von dem Glauben abtrinnige Fürsten, die Mönche mit Zwangsmitteln an ihren Irrungen Theil zu nehmen sich bemühet, viele von diesen aber sich entweder mit evangelischer Standhaftigkeit den Kaisern, Königen und Fürsten sich widersetzt, ihr Blut vergoßen, oder aber mit der Flucht der Verfolgung sich entzogen haben. Fleury.

ry. Hist. Eccles. L. 17. No. 24. Calmet Hist. Lib. 67. No. 44. Rutl. l. 2. c. 3. & 4.

Die Geschichten belehren uns zwar, daß man die Mönche zu Civil- und Militardiensten durch landesfürstliche Gesetze anhalten wollte, das Flehen und Bitten, und nicht selten die Flucht waren die lobenswürdigen und gewiß erlaubten Mittel, deren sich die Diener Gottes zu ihrer Rettung bedienten. Gregor. Nazianz. Epist. 168. Basil. Epist. 304.

Die ungestümmen und ungerechten Klagen kommen nicht vor; und so wenig als man die heldenmüthigen Vertheidiger des Glaubens, einen großen Athanasium, Justinum, Athanogaram, und mehrerer zu geschweigen, einer Ungestümmigkeit anklagen konnte, weil sie schriftlich und mündlich die Reinigkeit der christlichen Religion und die Heiligkeit der Sitten derer, welche sich zu solcher bekennten, frey und pflichtmäßig ihren Gegnern vorlegten, und wider die erdichteten, ungerechten Einwürfe tapfer verfochten, eben so wenig kann den Mönchen übel genommen werden, wenn sie mit Anständigkeit ihre Unschuld, da es die Umstände erforderten, der Welt vor die Augen gelegt haben. Ich finde endlich, daß bereits zur Zeit Chrysostomi und Augustini die Mönche viele Widersacher hatten, und wider solche ärgerliche

Ver-

Verläumdungen ausgestreuet worden, allein ich finde auch, daß eben die erst genennten, gelehrten, erleuchten, und von der allgemeinen Kirche so sehr gepriesene Männer und Väter den Ungrund und die Häßlichkeit der solchen Ordensmännern angeworfenen Beschuldigungen unumstößlich widerleget haben. Chrysost. tom. 4. Lib. 10. & August. de morib. Eccles. Gerechte und bey solchen angebrachte Klagen, welche die Macht in Händen haben, die Verkleinerung und Unterdrückung abzutreiben, sind keine Verbrechen.

Das ökumenische Concilium von Trient hat die Verbesserung einiger in den Mönchorden eingeschlichenen Mißbräuche vorgenommen, und hat solcher Kirchenrath das meiste in Erfüllung gebracht, ohne daß man von den Klostergeistlichen die vermeinten ungerechten Klagen gehöret hätte.

Die römischen Päbste haben nicht selten den Geist des Berufes in den Klöstern erneuert, und die abnehmende Zucht, wie es unter den Menschen in allen auch vollkommensten Ständen zu geschehen pfleget, durch heilsame Gesetze öfters wieder hergestellet; wo sind aber die Klagen, welche die Orden darwider geführet, so solche Verbesserung getroffen, zu lesen? Dieses zeiget sich, da die Statthalter Jesu Christi die schönsten Vorzüge des

erwie-

erwiesenen Gehorsams halber solchen in eine bessere Ordnung gebrachten Männern verliehen haben. Gleichwie aber alle Gemeinden, wie heilig und vollkommen auch immer ihr Beruf seyn möge, aus Menschen zusammengesetzt sind, also habe ich geflissentlich um die Darthuung und Erweisung der ungestümmen und ungerechten Klagen gebethen, welche der Orden geführet haben soll, weil es unmöglich ist für alle einzelne Glieder gut zu sprechen, welche, ob sie sich schon bemühen, den alten Menschen auszuziehen, dennoch jenen verfluchten Zunder in ihren Busen herumtragen, welchen Adam nach seiner Sünde uns unglücklichen Nachkommen zum Erbtheil überlassen hat.

Zweyter Einwurf.

Man hat niemals die Absicht gehabt, die Orden so zu vermindern, daß die Religion und Seelsorge dabey leiden solle. Und wenn ja auch nur mittelbar von der Verminderung der Ordensmänner die Rede war, so setzte man viel Zeit hinzu, die überflüßigen Ordensmänner zu vermindern; der Ueberfluß hingegen ist bey den allerbesten Dingen, wo nicht schädlich, doch nicht nöthig.

Antwort.

In den Zeiten, in welchen der Glaube noch lebhaft, die Liebe aber nicht erkaltet war, wird man niemals einen Ueberfluß in den Klöstern gefunden haben. Der Hauptgegenstand dieser Leute war und ist noch heut zu Tage, Gott mit grösserer Vollkommenheit zu dienen, und das Geschäft ihrer Seelen mit möglicher Sicherheit zu wirken, und von den übrigen Menschen den gerechten Zorn Gottes durch ihr Gebeth und Bußwerke abzuwenden. Können wohl der Leute zu viel seyn, welche eine solche Beschäfftigung haben? August. in loc. supra cit. erkennet den Nutzen, welcher daraus der Kirche und dem ganzen menschlichen Geschlecht zufließt. Können wohl der Leute zu viel seyn, welche sich bestreben, dem von Jesu Christo gegebenen Rath nachzufolgen und zu loben? Nein! in diesem wahren Gesichtspunkte sind die Mönche dem gemeinen Wesen nicht unnütz; erstgenannter großer Kirchenlehrer hat diesen Einwurf längstens beantwortet, und er beweiset in den angeführten Stellen, daß sie durch ihre gute Werke dem gemeinen Wesen mehr Nutzen schaffen, als die übrigen Weltmenschen durch ihre zergängliche und sehr oft in sich sträfliche Handlungen. Man ackere, man säe, man wache, man arbeite, man streite, wenn der Herr das Gedeihen und das Wachs-

thum nicht darzu giebt, so sind unsere Bemühungen fruchtlos. Durch zerknirschte Herzen, durch Gebeth und andere übernatürliche Werke wird sein Grimm besänftiget, und von Sion Hülfe auf uns Menschen gezogen.

Allein die Mönche bleiben nicht allein zwischen 4 Mauern verschlossen, und ihre Handlungen beschränken sich nicht lediglich in einem Leben, welches allem andern abgestorben in dem Geiste allein wandert; sie sind getreue Mithelfer in der Seelsorge sowohl in dieser Residenzstadt als auf dem Lande; und unerachtet, daß der weltgeistliche Priesterstand an seinen Bemühungen nichts gebrechen läßt, so ist er doch nicht zulänglich, um die Heerde Jesu Christi ohne Mithülfe der Religiosen in allen ihrem Umfange zu weiden. Sollen denn 1800 Ordensleute in dieser Residenzstadt unnütz und überflüßig seyn; und wenn man die Menge der Inwohner auf dem Lande gegen die Zahl der Religiosen, die in unterschiedenen Orten sind, hält, so wird sich eben veroffenbaren, daß sie weder unnütze, noch überflüßig sind. Alles dieses ist in dem unterthänigsten Vortrage deutlich erwiesen worden, welchen mein Consistorium dießfalls gemacht hat.

Dritter Einwurf.

Wenn die Orden wirklich vermindert, oder auch aufgehoben würden, so würde die Religion eben so wenig dadurch gestöret werden, so wenig sie ihr Daseyn und Erhaltung jemals den Ordensgeistlichen allein zu danken gehabt hat.

Antwort.

Ich übergehe zu untersuchen, wie richtig und regelmäßig dieser Schluß seyn möge, und sey mir genug zu behaupten, daß man entweder die Geschichten gänzlich verwerfe, oder auch wider Willen eingestehen müsse, daß wenigstens das halbe Europa das Daseyn der Religion meistens und vorzüglich den Ordensgeistlichen zu danken habe.

Wer hat denn Frankreich vom Aberglauben und Irrthum gänzlich befreyet? Remigius, Martinus, und ihre Mitgehülfen. Wer hat Engelland zum wahren Glauben bekehret? Augustinus mit seinen Gespanen, welche der heil. Pabst Gregorius dahin geschicket hat. Wer hat Teutschland bekehret? Bonifacius und Lutgerus. Wer Sachsen? Suitbertus und Cyrillus, Dacien, Angarius; Pommern, Otto; Wandalien, Wicelling; Pannonien, Lithauen, Moscau und Böheimb

hauptsächlich Adalbertus, Geardus, Astricus und ihre Mitbrüder zum Glauben gebracht.

Ich halte es für unnöthig, hier Orts einige Beweise anzuführen, indem alle geistliche Geschichtschreiber und Jahrbücher untrügliche Zeugnisse davon geben. Wer waren erst benennte Apostel Europens, wer ihre Mithelfer? Der größte Theil von ihnen, um nicht alle zu sagen, waren Gott geweihte Ordensmänner.

Wer wird wohl in Abrede stellen können, daß das Licht des Evangeliums in Africa, Asia und America von Ordensgeistlichen angezündet worden, und das siegende Kreuz Jesu Christi noch täglich in solchen Welttheilen eingeführet werde.

Nicht allein muß man den Mönchen die Ausbreitung der Religion, sondern auch ihre Erhaltung größtentheils zuschreiben.

Von Asia, Africa, America redet die Sache selbst, in Europa aber werfe man einen Blick auf jene unglückselige Zeiten zurück, in welchen die Ketzereyen entstanden, und die Kirche so heftig bestritten haben; nebst den weltlichen haben die Ordensgeistlichen mit vereinigten Kräften sich wider den Riß als eine Vormauer gesetzt. Videat. præter quæ dicta sunt infra N. 6. Man durchgehe

die

die Jahrbücher derselbigen Zeiten, welche nicht schwer auch in dieser Residenzstadt zu finden sind, die ich aber anzuführen übergehe, um in meiner Abhandlung nicht zu weitläufig zu seyn. Was die Priester der Gesellschaft Jesu sonderbar in jenen verwirrten Zeiten für einen Nutzen geschaffet haben, kann niemand verborgen seyn.

Vierter Einwurf.

Das Christenthum ist durch 4 Jahrhunderte ganz ohne Mönche und Klostergeistliche, wenigstens in Occident gestanden, und zwar in einem ganz andern Glanze und Heiligkeit, als die wir in unserm Zeitalter erlebet haben.

Antwort.

Wie vieles die Mönche in Orient zur Heiligkeit, zur Ausbreitung und Erhaltung der Religion beygetragen haben, zeugen im Uebermaße Socrates, Sozomenes, Rufinus, Theodoretus, die Geschichte von dem Leben der Altväter, und die Briefe Hieronymi. In Aegypten allein, was Neuperger selbst in seiner Abhandlung von den Einkünften der Klöster C. 1. N. 9. bemerket, waren 70000 Mönche.

Es wäre sich nicht zu verwundern, wenn in Occident die ersten 4 Jahrhunderte keine Mönche

gewesen wären, indem die wiederholten und erstaunlichen Verfolgungen die Christen aus allen Orten zu vertreiben suchten. Dessen unerachtet will doch irrig behauptet werden, daß in solchen Jahrläuften keine Mönche gewesen seyen. Fleury L. 17. N. 57. Sulpitius L. 3. macht Erwähnung des Kirchenrathes zu Syracusa in Hispanien, in welchem Can. 6. verbotten wurde, daß die Seelsorger unter dem Vorwande einer größeren Vollkommenheit in dem Klosterleben zu folgen, ihre Heerde nicht verlassen sollten. Dieses Concilium ist Anno 380 gehalten worden.

Himerius Bischof von Tarragone gleichfalls in Hispanien überkam Anno 385 von Julio dem römischen Pabste ein Schreiben, in welchem in dem 6ten Absatz befohlen wird, daß, wenn ein Mönch es wagen sollte, sich zu verehlichen, er von dem Kloster verstoßen, und in eine ewige Gefängniß eingeschlossen werden müsse. Tom. 2. Concil. p. 101. Fleury Lib. 18. N. 34. Es müssen also schon dazumal Mönche gewesen seyn.

Der standhafte Athanasius hat nach Zeugniß Hieronymi bey seiner Ankunft in Rom unter Julio dem Pabsten, und um das Jahr 341 das klösterliche Leben eingeführet. Fleury L. 18. N. 20. Hieron. Epist. 16. ad Princip. Eusebius hat in seiner Kirche zu Vercelles um das Jahr 354

Mönche

Mönche gestiftet, welche nebst ihren Ordenspflichten auch mit der Seelsorge beladen waren. Fleury L. 13. N. 14. Ambros. ad Vercell. Ep. 63. N. 66. Tillem. Hist. Eccl. tom. 7. pag. 529. & seqq. Der heil. Martinus hat um das Jahr 355 eine gleiche Veranstaltung zu Cieque gemacht, und das Kloster, so er erbauet, stehet noch heut zu Tage. Sulpit. Sever. Vita S. Martini, & Dialog. Greg. Turon.

Der heil. Augustinus, welcher das Buch de Moribus Ecclesiæ um das Jahr 389 geschrieben, erzählet Cap. 33. daß er zu Mayland und zu Rom viele wohl geordnete Klöster angetroffen habe.

Wie kann man also als eine gewisse Sache angeben, daß in den ersten 4 Jahrhunderten die Religion ohne Mönche so herrlich geblühet habe.

Das fünfte Jahrhundert gehet zu Ende, und mit ihm die Verfolgungen, das sechste bricht an; die Religion sieget über die Abgötterey; und wer hat zu diesem glänzenden Fortgange, zu diesen heiligsten Eroberungen der Kirche Jesu Christi am nützlichsten die Hände gebothen? Wem kann ein Benedictus? Wem können seine in Europa die katholische Wahrheit und Frömmigkeit ausbreitende Jünger unbekannt seyn? Wer weiß nicht die zahlreichen Zweige, welche daraus entsprossen?

Mit der Religion haben sie auch die Sitten der wilden Völker verbessert, und andurch Christo und dem Staate gewonnen.

Fünfter Einwurf.

Bis in das 12te Jahrhundert ist nicht der dritte Theil der Klöster und Orden in der Welt gewesen, deren wir itzt eine so große Anzahl sehen; und die meisten sind erst um das 13te Jahrhundert, und sodann weiter hinaus gestiftet und errichtet worden.

Antwort.

Wenn auch dieser Satz richtig wäre, so wird doch mit solchem nichts behauptet werden, wenn man anders die Zeiten unterscheiden will. Nach Maße, als die evangelische Erndte zugenommen, mußte man auch um mehrere Arbeiter umsehen; daß aber eben zu selber Zeit der Glaube sich immer mehr ausbreitete, viele Provinzen sich mehr bevölkerten, kann Niemand in Abrede stellen, wer auch nur obenhin die damaligen Begebenheiten ansehen will. Aber wie kann wohl von Orient gesagt werden, daß bis zu dem 12ten Jahrhundert nicht der dritte Theil der Klöster gewesen, deren jetzo eine so große Anzahl gesehen wird, die ad N. 4. gegebene Antwort überführet des Widerspiels. Man durchgehe die Annales Benedictinorum,

norum, welche der gelehrte Mabillon geschrieben, und die Unstandhaftigkeit des gegenseitigen Satzes leget sich offenbar an Tag.

Sechster Einwurf.

Nur wollte man wünschen (sagt man) daß die Stellen und die Orte aus den Geschichten hätten mögen angeführet werden, wo man sich, um die Religion zu stürzen, des unglücklichen Mittels, die Orden aufzuheben, oder merklich zu vermindern, bedienet hätte; so viel man hier Orts die Geschichte kennet, so sind seit der verderblichen allgemeinen Reformation in Teuschland, von der heiligen Religion kein anderes Land als Japan und England abgefallen; die Ursachen sind von beyden bekannt; und die Verminderung der Ordensgeistlichen war gewiß nicht schuld daran. Und daß zur Zeit, wo Lutherus und Calvinus ihre Irrthümer verbreiteten, die Klöster vorhin wären vermindert worden, wird wohl schwerlich jemand behaupten wollen.

Antwort.

Meine Worte sind: daß um die Religion zu stürzen, man sich gemeiniglich dieses unglücklichen Mittels bediene. Ich habe aber nicht gesagt,

daß man gemeiniglich den Anfang damit gemacht habe; und wiederhole es ohne Scheu, daß, da man sich vorgenommen hatte, die Religion zu stürzen, man gemeiniglich ein so unglückliches Mittel gebraucht habe, um diese verderbliche Absicht zu erreichen.

Man wünschet, daß von mir die Stellen in den Geschichten, woraus mein Vorgeben erwiesen wird, angeführet worden wären. Die Wünsche sind billig, ich trette daher mit solchen Stellen auf. Ich fange von dem ersten Jahrhundert an.

Was Valens, der arianische Kaiser, für ein Mittel gebrauchet habe, höre man hierüber die Stelle des Fleury Lib. 17. N. 24. ad ann. 375. welcher hauptsächlich aus Hieronymo und Orosio gezogen hat. Hieron. ann. Chr. 376. Oros. 7. C. 33. p. 375. N. 10. &c.

Cependant, sagt er, Valens se trouvant plus libre, par la mort de son frere pour persecuter la doctrine catholique, & scachant que les moines en etoient un de plus puissant appuis, fit une loi, par laquelle il ordona, qu'ils fussent contraints aporter les armes. On envoia de tribuns avec des troupes dans les solitudes d'Egypte, ou ils trouverent un grand nombre

de

de ces ſaints ſolitaires, les violences ſ'etendirent, dans les autres provinces particulierement en Syrie ou incontinent apres Paques, apparement de l'ann. 376. les perſecuteurs attaquerent leurs celules, brulerent leurs travaux, & les mirent eux mêmes en fuite.

Caſſianus L. 7. C. 59. Auguſtinus contra Betilianum C. 4. verſichern uns, daß Hunnericus um die Religion in Afrika zu ſtürzen, ſich des von mir beklagten unglücklichen Mittels bedienet habe.

Man laſſe ſich belieben, den Paulum Diaconum, Victorem Uticenſem, Sidonium Appollinarem, Nicephorum, Zonanum, Glicam und andere Geſchichtſchreiber ihrer Zeiten auch nur flüchtig einzuſehen, ſo wird man in ſolchen klar belehret werden, daß die Anführer der Abtrinnigen und ihre Anhänger und Beſchützer, um der Religion Abbruch zu thun, den größten Angriff wider die Mönche gemacht haben. Was dieſe nemlichen um die Religion ſo ſehr verdienten Männer von den Gothen, Hunnen, Vandalen, erlitten, iſt offenbar. Gleichwie nemlich man ſie als eine der beträchtlichſten Stützen der Religion anſahe, ſo konnte man die eine nicht aufrecht ſtehen laſſen, da man die andere umzuſtürzen gedachte.

Flo-

Florimund. Raymund. Hist. de ortu, progressu, ac minis hæret. 16. lib. 3. C. 1. N. 1.

Dieses war dem Luther bestens bewußt, und daher erklärte er sich wider die Mönche mit folgenden Worten: Absit, ut cum furciferis istis unquam pacem, vel judicia faciam, ego ipsorum flagellum ero, & carnifex: de sanguine illorum nos manus lavare oportet. Die Centuriatores druckten sich also aus: Quis ab ejusmodi monstris, humanæ societatis hostibus non abhorreat. Cent. 10. C. 4. Worüber Florimundus, Mitglied des Parlaments von Bourdeaux, in die oben angezogene Stelle des Luthers bemerket: Et sicut olim crudelis ille Valens Imperator publico edicto omnes religiosos monasterio excedere, & vel castra, vel quodcumque aliud vitæ genus sequi recusantes gladio feriri jussit, sic Lutherani quidem Principes non solum monachos monasteriis expulerunt, sed etiam ipsa monasteria funditus everterunt, ut spem omnem restitutionis eis præscinderent.

Die Ursache dieses Hasses, und der gemachten Verwüstung setzet Florimundus auch hinzu: Antiquum semper obtinent hæretici, qui nullum hominum genus semper magis oderunt, ac perſecuti

secuti sunt, quam religiosos, ac monachos, quod scirent, ut Sozomenus L. 6. C. 10. & Rufinus dicunt, religionem facilius subverti non posse, quam per ruinam religiosorum.

Nicht anders hat Heinrich der Achte in England sich verhalten. Man sehe dieser Ursachen halber Florimundum L. 6. C. 5. N. 3. Bossuet in seiner Historie Variations des Eglises Protestantes, Burnet den Protestanten selbst in dem dritten Buche seiner Geschichten, und Sanderum Schism. Angl. Lib. 1. Der König ergriff alle Wege durch Olivier Cromvel, einem Layen, um die Klöster zu stürzen. Und da man mich herausgefordert hat, daß ich die Stelle anführen solle dieses von mir angezeigten unglücklichen Mittels, so muß ich mit Bedauern unter andern vielen auf jene zeigen, deren sich der gemeldte abtrinnige König Henricus, nachdem er sich zum Haupt der Kirche aufgeworfen, bedient hat, da er so gar die Gelübde, welche vor 24 Jahren abgelegt worden, hat zernichten wollen.

Ich könnte noch mehrere Beyspiele anführen, allein ich hoffe, Kürze halber, daß man sich mit den erst erwehnten werde begnügen lassen.

Siebenter Einwurf.

Nicht weil die Menschen, die in Christo leben wollen, den Versuchungen nicht entgehen können, hat der tridentinische Kirchenrath das 16te Jahr zur Gelübdsablegung für hinlänglich erkennet; nein! die Geschichte desselben zeiget weit was anders: es geschah blos darum, um die Misbräuche abzustellen, die damals eingerissen haben; da viele Mönche die jungen Knaben mit 14 Jahren, und noch jüngere, die feyerlichen Gelübde ablegen liessen. Daher lautet der Spruch des Concilii: Professio non fiat ante 16 annum expletum, und die hier angeführten Ursachen, um der Verführung vorzukommen, sind nirgens anzutreffen.

Antwort.

Ich habe nur gesagt, daß in dem Canone des Concilii die Ursache enthalten sey der Versuchung vorzukommen. Aber eben so wenig enthält der Canon die vorgeschützte gegentheilige Ursache: es geschah blos darum, um die Mißbräuche abzustellen. Berufet man sich aber auf die Geschichte des Concilii, wie ich mich darauf berufen habe, so wird sich unschwer veroffenbaren, ob die von mir beygebrachte Ursache, der Verführung vorzukommen, nur eine von mir ersonnene Erdich-

tung

tung sey, oder aber solche in der That sich so befinde.

Archiepiscopus Pragensis (dieses war Bartholomæus de Martyribus) vir claustri peritus prævalide dehortatus est Patres ab eo consilio (videlicet statuendi octodecim annos) affirmans: *deteriorem fructum reddi plerumque in Cænobiis ab iis, qui a teneris annis illic sati* non *fuerint*: *adeoque adhuc illæsi a vitiis laxioris libertatis &c.* satius esse sancire, ut probationis tempus ad duos annos produceretur, ita tamen, ut fas esset professionem emitti anno 16to.

Aliud incommodum perpenderat Archiepiscopus Granatensis cum fas esset puellæ anno 12mo nubere, si postea ante matrimonium consumatum vellet religiosam vitam profiteri, opus futurum viro sex annos cælibem vitam agere, & aliam uxorem non ducere, cum hujusmodi conjugium non nisi per professionem dissolvi possit. Quare tum illis, tum aliis probabatur, ne quid in eo jus commune variaretur, & argumentum deducebant a conjugio corporum ad sacrum conjugium animarum, sed tandem in temperamentum, quod diximus, conventum est, cum censeretur ante annum 16tum ægre pernosci posse difficultates, quibus se subjicit

per-

perpetua vita regularis. Si vero religiosus habitus anno 15to suscipiatur, teneram adhuc, ac puram ætatem esse, ut per regularem educationem recte formetur. Pallavicini L. 24. c. 6. v. 2.

Aus diesen Worten: Adeoque adhuc illæsi a vitiis laxioris libertatis, und den letztern: Teneram adhuc, & puram ætatem esse, leget sich ja deutlich an den Tag, daß um der Verführung vorzukommen, hauptsächlich das erfüllte 16te Jahr bestimmet worden sey. Ich widerspreche nicht, daß einige Mißbräuche wegen allzufrühezeitiger Ablegung der Gelübde bey einen oder andern eingeschlichen seyn mögen; sondern behaupte nur allein, daß die Hauptbewegursache der Conciliarischen Verordnung gewesen sey, der Verführung vorzukommen; daß es aber blos darum geschehen sey, die Mißbräuche abzustellen, wird aus keinem Geschichtschreiber, und aus Paulo Sarpi nicht erwiesen werden.

Achter Einwurf.

Die versammelten Kirchenväter waren hierunten, so wie in Abstellung anderer Mißbräuche gerne weiters gegangen, wenn es nicht Zeit und Umstände und die tief eingerissenen Unord-

ordnungen verwehret hätten, welches die frommen Kirchenväter ausdrücklich sollen bedauret haben.

Antwort.

Da wir alle bey den versammelten Kirchenvätern uns nicht gegenwärtig befunden, und daher wir nicht anders als aus bewährten Geschichtschreibern ihre Gesinnungen wissen können, so glaube ich alles zu erschöpfen, da ich mich auf ihr Zeugniß berufe.

Pallavicinus, Racine, Fleury, Courager melden kein Wort, daß die frommen Väter in Bestimmung des 16ten Jahrs gerne weiter gegangen wären, und daß sie solches ausdrücklich bedauert hätten; daher mir wohl nicht zu verdenken ist, wenn ich aufrichtig bekenne, daß mir unwissend ist, woher man diese Bedauerniß der Väter, und Gesinnung genommen habe.

Neunter Einwurf.

Ja es waren wirklich Jahre zu Ablegung der Gelübde im Concilio bereits im Umtrag; allein die Portugesischen, Spanischen und Welschen Mönche haben durch ihre Generalen diesen Ausspruch verhindert, und die Erklärung, daß die Profeßion

nach vollendetem 16ten Jahre endlich abgeleget werden könne, vielleicht nicht aus den besten Absichten erwirket.

Antwort.

Die Zubereitungen der Materien und Gegenstände, über welche ein öcumenisches Concilium sein Urtheil giebt, werden zuvor durch gelehrte Männer ausgebreitet, die Entscheidung aber davon und der Schluß wird der Kirche, die in dem Concilio sich einfindet, vorbehalten. Es war daher nicht genug, daß einige gelehrte und auch gewiß fromme Männer, auf eine oder andere Art den Canonem zubereitet hatten (paratum canonem) weil ihnen nicht zustund, das Urtheil zu fällen. Die Väter hingegen, welche die ordentlichen und von Gott bestimmten Richter waren, und deren Nachfolgern die nemliche Gewalt von Gott gegeben ist, haben das Recht in dergleichen Dingen den Ausspruch zu geben. Daß aber die spanischen und welschen Mönche die Hinaussetzung der Gelübde auf spätere Jahre und vielleicht nicht aus den besten Absichten verhindert haben, davon finde ich in der Geschichte des Conciliums keine Spur. Paolo Sarpi, der doch von dem großen Bossuet für einen ketzerischen Protestanten gehalten wird, meldet zwar im 8ten Buche seiner Geschichte, daß

alle

alle Ordens-Generale wider die Bestimmung der 18 Jahre billige und vernünftige Einwendungen gemacht haben. Was waren aber dieß für Einwendungen? Es wäre ungerecht, einen Jüngling abzuhalten, in einen Orden sich zu begeben, der reif genug wäre die Pflichten desselben einzusehen; die Kirche habe zur Zeit, da die menschlichen Sitten nicht so sehr verdorben gewesen, das erfüllte 16te Jahr bestimmet, bey der gegenwärtigen Verderbniß wäre es vielmehr ersprießlich und geziemend, die Zeit zu verkürzen, als zu verlängern. Diese Gründe führet Sarpi an, ein Scribent, welchen Niemand in Verdacht ziehen kann und wird, daß er zu partheyisch für die Kirche und Klöster gewesen sey, und dennoch weder er, noch Courager haben den geringsten Ausdruck, aus welchem man nur muthmassen könnte, daß die Vorstellungen der Ordensvorsteher aus vielleicht nicht besten Absichten gemacht worden wären; und würde wohl die Versammlung der Kirche der aus nicht guten Absichten in einer so wichtigen Sache gemachten Vorstellungen sich gefüget, und eine so nachtheilige Entschließung, wie man vorgeben will, genommen haben?

Zehenter Einwurf.

In Spanien, Portugall und auch Welschland mag es noch hingehen, daß man frühere Jahre zu dieser feyerlichen Handlung bestimmet, weil in den warmen Himmelsstrichen dieser Länder die Geschöpfe durchaus früher reif werden, und so auch die Jünglinge die Mannbarkeit und Fähigkeit zu dem Ehestande früher erreichen; allein in unsern kältern Himmelsgegenden lässet sich eine gleiche Bestimmung nicht wohl anwenden, und das angeführte Beyspiel der Ehe giebt wider diese Einwendung einen starken Beweis ab; denn in den diesseitigen Ländern sieht man so selten einen 16 jährigen Jüngling mit seiner Braut vor den Altar tretten, daß, wenn nur eben so viele 16 jährige Jünglinge die feyerlichen Ordensgelübde ablegeten, man es allerdings geschehen lassen könnte.

Antwort.

Es waren ja in der allgemeinen Kirchenversammlung zu Trient Väter aus allen Ländern, welchen die wärmern und kältern Himmelsstriche nicht unbekannt waren, und folglich wußten sie auch die Mannbarkeit und Fähigkeit der Jünglinge, welche unter solchen gebohren werden. Und wenn die wärmern Länder und kältern Himmelsstriche

striche einen so beträchtlichen Unterschied in Betreff der Reife derjenigen, welche unter solchen Gestirnen sich befinden, machen sollten, wie kann man dann von der Gegenseite zu seinem Behuf anführen, daß nemlich alle auch weisesten Gesetzgeber zur Gültigkeit aller bürgerlichen Handlungen das 24 Jahr vorgeschrieben hätten? Dieses Gesetz wäre unbillig in Betreff der Leute, welche in wärmern Ländern ihre Geburt überkommen; in solchen werden sie ja eher mannbar und reif. Die Kirchenväter waren ja nicht so unwissend, daß, wenn die verschiedenen Himmelsgegenden einen so wesentlichen Unterschied in den Geschöpfen, welche unter ihnen wohnen, machen sollten, sie Väter auch in Ansehung des Alters nach Unterschied des Landes verschiedene Maaßregeln nicht ergriffen hätten?

Die Landesfürsten haben ihre Ursachen gehabt, um ein allgemeines Gesetz zu machen, daß zu den bürgerlichen Handlungen 24 Jahre erfordert werden sollen; und die Kirche hat ihre Ursachen gehabt, in einer geistlichen Handlung das erfüllte 16te Jahr und nicht mehrere zur Ablegung der Gelübde zu bestimmen. Die bürgerlichen Handlungen sind der weltlichen, die geistlichen der geistlichen Gewalt unterworfen, wenn man anders (man gebe es mir zu, dieß zu wiederholen) den

richtigen, und in der katholischen Lehre gewissen Satz nicht auf einmal umstoßen will, daß Gott zwey von einander nicht abhängende Mächte eingesetzet habe, deren eine das Geistliche, die andere das Weltliche zu besorgen hat, und wenn man sich nicht eine ganz andere Kirche erdenken will, als Jesus Christus in der That gestiftet hat.

Ich habe diesen Einwurf beantwortet, nicht weil ich in solchen das mindeste, so wichtig wäre, gefunden habe, sondern damit von meinem Stillschweigen kein Mißbrauch gemacht würde. Man wird mir auch nicht übel nehmen, da ich die Frage aufwerfe: Wenn die Kirche die landesfürstlichen Verordnungen, welche 24 Jahre zu der Vollkommenheit bestimmen, auf das 16te Jahr herabgesetzet hätte, würde man solches von der weltlichen Macht angenommen haben? Es wäre unbillig solches zu begehren; hiemit wolle man auch billig gegen der Kirche ihrer Bestimmungen seyn, welche blos geistlich, und die Diener des Heiligthums allein angehen.

Eilfter Einwurf.

Da die Candidaten vor ihrem Eintritt in die Klöster auf den Universitäten die zu ihrem Beruf erforderlichen Wissenschaften erlernen sollen, und

zwar

zwar besser und nützlicher als in den Klöstern erlernen können, so haben die Klöster nicht zu besorgen, daß sie keine Prediger, Lehrer und Beichtväter mehr erhalten werden, wenn ihre Candidaten später in den Orden tretten.

Antwort.

Damit die Wissenschaften nützlich seyen, so müssen solche zu dem Endzwecke gerichtet werden, wegen welchen man sie erlernet. Es ist nicht genug, daß man ein Gottes- oder Rechtsgelehrter sey, um ein guter Religios zu werden, er muß neben diesen Wissenschaften auch die übrigen Pflichten des Standes in seiner Jugend erlernen, welchem er sich gewidmet hat. Auf den Universitäten wird er das letztere nicht erlernen, noch minder sich zu solchen gewöhnen. Bey unserer Zeit aber, in welcher man mit 21 Jahren, und öfters früher, gemeiniglich aus den Schulen zu tretten pfleget, was wird ein solcher Jüngling in diesem Zwischenraume der Zeit anfangen? Die Eltern werden ihn zur Last haben; er wird sich in der Unwissenheit seines Schicksals durch mehrere Jahre der klösterlichen Zucht so leicht nicht unterwerfen, und von den Klöstern ist nicht mit Billigkeit zu begehren, daß sie ihn wegen dieser nemlichen Unwissenheit umsonst nähren sollten. Ich führe die-

 sen

sen Punkt nicht weitläufiger aus, weil meine vorhergehende Vorstellung solchen umständlich zergliedert hat; doch kann ich nicht umhin beyzurücken, daß ein solcher Jüngling der augenscheinlichen Gefahr ausgesetzet wird, die Gnade seines Berufs zu verlieren, weil er eben in denen Jahren, in welchen er am meisten nöthig hätte, sich den Reizungen der Welt zu entziehen, solchen ausgesetzt bleibet. Von wem wird alsdann diese Seele von dem strengen Richter gefordert werden? Und was für ein Candidat wird wohl 5 oder 6 Jahre in Erlernung einer Wissenschaft zubringen, wenn er dennoch ungewiß ist, ob er seinen Endzweck erreichen und solcher ihm seinen weitern Lebensunterhalt verschaffen könne. Und wie wird ein solcher Jüngling in der Mitte der Zerstreuungen der Welt die Gelegenheit haben, jenes was zum Predigtamte, was zur Lehre, was zum Beichtstuhle gehöret, in seinem ganzen Umfange und mit jenem Fleiß zu erlernen, welcher doch darzu nöthig ist. Es wird ihm an der Anführung, an der Uebung, an den Meistern, an den Büchern, an der Gelegenheit und an der Zeit gebrechen. Eine ganz andere Bewandtniß hat es, wenn ein Jüngling von dem Getöse der Welt entfernt solchen Wissenschaften allein sich widmen kann; wenn er darzu besondere Unterweiser, die sich mit ihm allein beschäftigen, hat; wenn er vermöge seiner Gelübde

die

die ihm vorgeschriebene Tagordnung halten muß. Es ist leicht, mittels einer lebhaften Einbildungskraft schöne Bilder vorzustellen, sehr schwer aber solche durch ordentliche Züge in die Erfüllung zu bringen.

Zwölfter Einwurf.

Die jungen Leute können mit frühern Jahren in die Klöster gehen, und ob sie gleich durch mehrere Jahre auf die Profeßion werden warten müssen, so ist die Furcht, daß sie sich alsdann nicht so gut auf die Wissenschaften legen, oder der Strenge des Ordens sich nicht so willig werden unterwerfen wollen, eine eitle und ungegründete Furcht; ja es ist vielmehr im Gegentheil gewiß, daß ein solcher Jüngling und junger Geistlicher fleißiger als itzt sich anwenden, und gegen die Obern sich williger bezeigen werde, weil sie wissen, daß das Kloster, wenn sie sich nicht nach allen Kräften geschickt zu machen befleissen und trachten, oder unbiegsam und widerspenstig zeigen sollten, sich ihrer alle Tag entledigen, und sie in die Welt zurückschicken könne; ein redender Beweis davon ist die Gesellschaft Jesu.

Antwort.

Von was für Gattung junger Leute redet man, von armen, oder reichen? Man wolle sich erinnern, daß ein Grundsatz und Hauptbewegursache der gemachten Bestimmung auf 24 Jahre die Unüberlegenheit und nicht genugsame Reife seyn solle, welche bey den Jünglingen, die ein solches Alter nicht erreichet, gemeiniglich wahrgenommen wird. Wenn nun dieser Satz seine Richtigkeit hätte, so könnte ich billig die gemachte Einwendung in Betreff der Jünglinge, welche ein Vermögen in der Welt zu erwarten haben, also ablehnen: da sie das klösterliche Leben annehmen, sind sie nicht vollkommen im Stande und reif genug, um zu wissen, was sie thun, folglich wird die geringste Widerwärtigkeit, der mindeste Verdruß sie auf jenes zurück denken machen, was sie in der Welt verlassen haben, und finden sich der Gefahr ausgesetzt, in ihrer so vermeinten Unüberlegenheit ihren Beruf nicht länger standhaft zu prüfen, solchen zu verfehlen, in die Welt zurück zu gehen, und der Verderbniß sich zu überlassen; oder aber die Obern müssen um sie zu erhalten, so viele gefährliche Nachsichten haben, daß sie dadurch die wahre Ordenszucht niemals gewohnen werden.

Ist es aber um arme Jünglinge zu thun; ein großer Theil derselben wird sich erfreuen, daß man

ihnen

ihnen den Weg geöfnet habe, auf fremde Unkosten einige Jahre zu zehren, und die Wissenschaften zu erlernen, nach deren Vollendung sie doch das Joch Jesu Christi wiederum von sich werfen können.

Das Beyspiel der Gesellschaft Jesu hat nichts zur Sache zu thun; sie macht auch nach dem Noviziat ihre Gelübde. Da aber solche nicht feyerlich sind, so werden sie leichter, als die übrigen, aufgelößt, doch geschieht solches nicht ohne wichtige Ursachen, und kein anderer, als der P. General, dem die römischen Päbste Gewalt dazu gegeben haben, spricht von solchen los. Es ist auch ihre Verfassung ganz anders, als der übrigen Mönchen; und von zweyen unter sich sehr verschiedenen Einrichtungen wird nicht wohl ein redender Beweis genommen.

Das Concilium zu Trient, nachdem es alles reiflich erwogen, hat das 16te Jahr festgestellet, ut, wie die oben angezogenen Worte Palavicinii ausdrücken, ut per regularem educationem recte formetur.

Dreyzehenter Einwurf.

Daß aber einige leichtsinnige oder boshafte Menschen sich diese Anordnung zu Nutzen machen, und sich geflissentlich in die Klöster begeben dörften, um nur allda bequem zu studiren, und die Klöster nachmals wieder verlassen zu können, dieses könnte wohl geschehen, und die Jesuiten haben sich dergleichen Zufälle öfters gefallen lassen müssen. Allein wegen einer möglichen schlimmen Folge kann man sonst gute Anstalten nicht umkehren; und Menschen können niemals auch die besten Verfügungen treffen, die in Absicht auf einen und andern Gegenstand nicht üble Wirkungen haben sollen.

Antwort.

Der zweyte Theil dieses Einwurfs enthält in sich einen Schluß, der billig und aller Vernunft gemäß ist. Allein eben dieser Schluß führet für die von der Kirche gemachte Bestimmung des 16ten Jahrs das untrügliche Wort; denn auch die Kirche kann niemals auch die besten Verfügungen treffen, die in Absicht auf ein und andere Gegenstände nicht üble Wirkungen haben sollen.

Alle Gesetze haben dieses zu gewarten; allein da sie nicht auf das Wohl einzelner Personen, sondern auf den allgemeinen Nutzen gerichtet sind, so verliehren deshalben nicht alle Verfügungen ihren Werth. Warum soll denn ein Gesetz, welches die allgemeine Kirche zum besten der Seelen und des Dienstes des Herren gemacht, und über 200 Jahre unberührt geblieben, auf einmal umgestoßen werden, weil in Absicht auf einen und andern Gegenstand üble Wirkungen daraus entstehen können? Ich widerspreche nicht, daß etwa ein oder der andere Ordensmann, von der Versuchung überwunden, die Ablegung der Gelübde bereuen möge; allein was soll dieses in Ansehung so vieler zu sagen haben, welche für den Stand, in dem sie sich befinden, ihrem Gott, der sie barmherzig berufen hat, ewig danken? Es ist um eine Sache zu thun, welche nicht allein mit einem fleischlichen Auge angesehen, oder mit dem menschlichen Verstand abgemessen werden muß; die Gnade wirket das meiste dabey, und mit solcher werden die schwachen stark, und vermögen alles in dem, der sie stärket.

Vierzehenter Einwurf.

In diesseitigen Ländern, wo alles später zur Zeitigung gelanget, werden also auch die Menschen

nur mit mehrern Jahren einer vollkommenen Ueberlegung fähig, und man wird unter uns wenige, wo nicht gar keine 16 jährige Jünglinge finden, denen man mit Versicherung eines guten Erfolgs die Leitung eines äusserst wichtigen Geschäftes zu überlassen sich getrauete.

Antwort.

Der erste Satz dieses Einwurfs ist bereits No. 10. widerleget worden, den zweyten wird man seiner Zeit beantworten.

Fünfzehenter Einwurf.

Es haben daher zur Gültigkeit aller bürgerlichen Handlungen alle auch weisesten Gesetzgeber das 24te Lebensjahr, aber gar kein einziger das 16te Jahr vorgeschrieben. Und das so wichtige, das so unwiderrufliche Geschäft einer ewigen Verlobung, wovon das zeitliche und ewige Glück abhängt, soll man der schwachen Ueberlegungskraft unreifer Jünglinge mit kaltem Blute überlassen?

Antwort.

Wie kann man wohl ausser Zweifel zu seyn behaupten, daß alle weiseste Gesetzgeber das 24te Jahr zur Gültigkeit aller bürgerlichen Handlun-

gen

gen fest gesetzet haben. Man wolle nur die Verordnungen Carls VI. einsehen, um von der Unstandhaftigkeit dieses Angebens überwiesen zu werden. Ich frage weiters: sind nicht jene Handlungen, welche von einem 16 jährigen Jünglinge vorgenommen werden, welchem solche zu seinem Vortheile gereichen, gültig? Ist denn die Ablegung der Gelübde nicht zum besten des geistlichen Wohls eines Jünglings? Die allgemeine Kirche, welche in diesem Falle zu allen Zeiten bis auf die unsrigen von allen vorhinigen katholischen Landesfürsten als die wahre und rechtmäßige Richterin ist erkennet worden, hat also geurtheilet, und es erkläret, so muß ja eine solche von einem Jünglinge von 16 Jahren unternommene Handlung gültig seyn. Man giebt zu, daß ein solcher Jüngling mittelst der Ehe sich ewig einer Person verlobe, und unzertrennlich sich mit ihr verbinde, und man will nicht gestatten, daß in dem nemlichen Alter ein Jüngling sich Gott ewig verbinde und gelobe.

Endlich die Gesetzgeber haben 24 Jahre zu vielen bürgerlichen Handlungen bestimmet, weil sie dieses Alter zum besten ihres Staats zu seyn erachtet haben, und die Kirche hat für eine pur geistliche und ihrer Gerichtsbarkeit zu allen Zeiten und in allen Ländern unterworfene Handlung, nach

reifer Ueberlegung und langer Erfahrenheit, zum Besten der Seelen das erfüllte 16te Jahr bestimmet; die Kirche mischet sich nicht in die Gesetze der bürgerlichen Handlungen, so wolle man doch auch ihre Gesetze unberührt lassen.

Sechzehenter Einwurf.

Ob, wie es in der Vorstellung lautet, die meisten sich über die Ablegung der Gelübde in dem Herrn erfreuet haben, stehet dahin, besonders wenn man lauter solche dazu zählen wollte, die mit 16 Jahren ihre Gelübde geschworen haben.

Antwort.

Die Muthmassung ist nicht zureichend, um eine feyerliche Anordnung umzustoßen. Man muß zeigen, daß der mehrere Theil die Gelübde bereue, und sich in Christo nicht erfreue. Es wird ja selbst gesagt, daß die Mönche zu allen Zeiten wider die neuen Verordnungen geklaget, und daß sie wider diese letztere schreyen; wenn nun der größte Theil seine Gelübde bereuete, so würden solche Klagen und ein solches Geschrey sich niemals erhoben haben.

In diesen Stücken verdienet Niemand einen mehrern Glauben, als diejenigen, welche damit

unmit-

unmittelbar getroffen werden, diese aber, dem Vorgeben nach, beklagen sich und schreyen, daß man das Alter weiter als auf das erfüllte 16te Jahr hinausziehen wolle, also müssen sie ja nicht die in solcher Zeit von ihnen abgelegten Gelübde bereuen. Nicht eine leere Muthmassung, sondern eine durch lange Erfahrenheit bewährte Wahrheit ist es, daß je mehr die Jünglinge sich mit der Welt bekannt gemacht, und ihren Umgang gewohnt haben, um so größere Beschwernisse finden sie in Christo allein zu wandeln, und der dazu nöthigen Zucht sich zu unterwerfen. Diese Wahrheit hat die ganze Kirche in dem Concilio zu Trient, wie bereits gezeiget worden, erkennet, und dieses bekräftigen alle diejenigen, welche eine wahre Kenntniß des Klosterlebens haben. O utinam, sagt mit den meisten, die von dieser Materie geschrieben, Petrus à S. Audomario, L. 3. Instit. monast. c. 24. O utinam nulli religiosorum unquam vidissent, audissent, & gustassent quidquam sæcularium; non sane adeo multi perdite viverent in suis cænobiis, nec apostatæ essent, jugumque Christi suave detrectarent.

Siebenzehenter Einwurf.

Gesetzt aber auch, daß nur einige ihre Thorechtigkeit ewig bereueten, so sind diese einigen schon

ein sehr wichtiger Gegenstand für einen liebvollen Monarchen; und man muß mit Willen nicht einem einzigen Menschen die Gelegenheit zulassen, sich auf ewig unglückselig zu machen.

Antwort.

Wenn diese Anmerkung richtig und gegründet wäre, so müßten alle geistliche und weltliche Gesetze auf einmal aufhören, weil kein Gesetz jemals gewesen ist, welches nicht wäre übertretten worden, und sodann auch die Uebertrettung zu einer ewigen Reue Anlaß gegeben hätte. Die Gesetze sind zum allgemeinen Besten gerichtet, und da sie solches verschaffen, so sind sie heilig und billig; einzelner Menschen daraus entstehende Uebertrettungen sind nicht die Wirkungen des Gesetzes, sondern ihrer Bosheit, und ein liebvoller Monarch muß auf das allgemeine Beste seines Volkes bedacht seyn, die Uebertretter aber bestrafen. Sollte denn Gott seine Gesetze aufheben oder ändern, weil viele Menschen durch Uebertrettung derselben sich das ewige Unheil zuziehen? Oder soll die Kirche, welche doch auch eine liebvolle und unfehlbare Mutter ist, ihre Gesetze ändern, weil viele solche übertretten? Allein man hat sich ja schon gegenseitig geäussert, daß wegen einer möglichen schlimmen Folge man sonst gute Anstalten nicht um-

umkehren könne, und Menschen können niemals auch die besten Verordnungen treffen, welche nicht in Absicht auf ein oder andere Gegenstände ihre üble Wirkungen haben könnten. Ein liebvoller Monarch wird also vielmehr beherzigen, und sich erbarmen des größern Theils der Jünglinge, welche, wenn es ihnen erlaubt gewesen wäre, nach erfülltem 16ten Jahre sich Gott ewig gewidmet, den Ausschweifungen der Welt sich entzogen, und ihr Heil erlanget haben würden. Das hinausgesetzte 24ste Jahr würde hingegen machen, daß sie sich zur rechten Zeit der Welt nicht entziehen, durch den mehrern Umgang mit derselben ihr Herz verderben, der Stimme des rufenden Gottes kein Gehör mehr geben, und ewig zu Grunde gehen würden. Die Kirche hat alles dieses erwogen, und darum das erfüllte 16te Jahr gesetzet; und wenn die Kirche finden sollte, daß man ihr hinlängliche Ursachen zu einer Abänderung vorlegen würde, so wird sie in dem nemlichen Geiste, mit welchem sie das erfüllte 16te Jahr bestimmet, auch andere Maaßnehmungen zu ergreifen wissen, und alsdann werden diese Verordnungen ihre Richtigkeit haben.

Achtzehenter Einwurf.

Nur dieses will man zur gänzlichen Bestätti- gung aller Einwürfe noch hersetzen, daß in der alten Kirche die Orden sehr viele Männer von rei- fen Jahren angenommen, und Geistliche genug bekommen haben; daß auch dermals in viele Klö- ster Männer von 30 und mehrern Jahren, und also auch ungeachtet der später abzulegen gebotte- nen Gelübden den geistlichen Stand erwählen, mithin die Orden eine zu beträchtliche Verminde- rung nicht zu besorgen haben werden.

Antwort.

Daß viele Männer von reifem Alter in der alten Kirche in die Orden getretten, widerspricht man nicht, und es werden auch die Klöster heut zu Tage mehrere Geistliche aufweisen, welche die- sen Stand mit 30 und noch spätern Jahren an- getretten haben; allein ist deshalben der in der Einwendung gemachte Schluß richtig? Keines- wegs; waren es denn lauter reife Männer? Man lese die Regeln Basilii und Benedicti, um des Widerspiels überzeugt zu seyn. Zu allen Zeiten werden einige gefunden werden, welche in spätern Jahren das Klosterleben angetretten haben, aber sie würden zu keiner Zeit hinlänglich gewesen seyn,

die

die Klöster zu besetzen, und der Kirche die Zahl der nöthigen Mitarbeiter zu verschaffen.

Zweyter Theil.

Erster Einwurf.

Ein jeder Ordensoberer kann seinen Novitzen aus erheblichen Ursachen mit Ablegung der Profeßion warten lassen. Sollte es also einem Landesfürsten im Gegentheil nicht freystehen, aus billigen Ursachen seinen Unterthanen dieß zu verbieten?

Antwort.

Wie groß ist nicht der Unterschied? Ein Ordensmann kann seinem Novitzen aus erheblichen Ursachen die Ablegung der Profeßion verschieben, er kann aber aus Ursache, weil der Novitz erst das 16te Jahr erfüllet hat, die Ablegung der Profeßion ihm nicht versagen. Der Obere hat ferners die Gewalt von der Kirche, welche über die geistlichen Handlungen jederzeit ihre Gerichtsbarkeit ausgeübet hat; die Gewalt aus erheblichen Ursachen die Ablegung der Gelübde auf eine kurze Zeit aufzuschieben, weil er, der diesen seinen Novitzen

beständig unter den Augen hat, und folglich umständlich kennen muß, gründlich von der wahren Beschaffenheit dieses sich Gott durch ein Gelübde widmen wollenden Menschen urtheilen kann.

Zweyter Einwurf.

Der Landesfürst ist Herr über den Willen der Unterthanen; wenn er nun in Absicht auf die Gelübdes-Ablegung diesen Willen bindet, so gehet die wesentliche Bedingniß zu Ablegung der Profeßion ab, und die Kirche kann solche nicht aufnehmen.

Antwort.

Gott hat das erste Recht über den Willen des Menschen, weil dieser sein Geschöpf und unmittelbarer Unterthan ist; nach Gott hat der Landesfürst das Recht über den Willen des Menschen, welchen Gott in den bürgerlichen Handlungen zum Unterthan des Landesfürsten gemacht hat; in den geistlichen Handlungen, wie diejenigen sonderbar sind, welche vermöge ihrer wesentlichen Bestimmung zu dem Dienste Gottes und dem Heile der Seele gerichtet sind, hat Gott den Menschen und dessen Willen der Kirche unterworfen, welcher er sein Wort anvertrauet hat; durch welche er uns

seinen

seinen Willen in den obberührten Dingen bekannt macht, und in solchen Fällen müssen wir sie hören; denn sie ist die Grundfeste und Säule der Wahrheit. Diese Kirche nun hat in einem allgemeinen Kirchenrath erklärt, daß Gott den Willen und das Gelübde eines Jünglings, welches ihm mit erfüllten 16 Jahren gemacht wird, annehme. Wie kann man denn dem Landesfürsten einrathen, ohne die geistliche und weltliche Gewalt in die verderblichste Unordnung zu bringen, daß er ein anderes anordne, als was die Kirche so feyerlich erkläret hat? Wenn der Wille der Unterthanen in einem so weitschichtigen Umfange, wie es von Gegenseits behauptet werden will, in der Macht des Landesfürsten, und von solchem so abhängig wäre, daß der Unterthan auch jenes, was Gottes und seiner Seelen ist, ohne der landesfürstlichen Erlaubniß nicht vollziehen könnte, was würde mehr heilig und geistlich überbleiben, über welches sich die landesfürstliche Macht nicht erstrecke? Die Kirche würde Abschied nehmen, und der Landesfürst würde beyde Mächte in sich vereinigen, ein Satz, welchen man zwar mit Worten nie eingestehen wird, der in der That aber nach den angeführten Gründen nothwendig zugelassen werden müßte.

Dritter Einwurf.

Viele Landesfürsten haben nach der ihnen zustehenden Macht die Gelübdsjahre wirklich weit über das 16te Jahr hinausgeschoben, ohne daß der heil. Vater zu Rom oder die Kirche dagegen, wie sie auch nicht konnten, die geringste Einwendung gemacht hätten.

Antwort.

Einige Unternehmungen der Landesfürsten können nicht allezeit zur Richtschnur und Rechtfertigung dienen. Man wird wenige Landesfürsten finden, welche auch mit den frömmsten und reinsten Gesinnungen und mit aller Ehrerbiethung für die Kirche durch scheinbare Vorwendungen des allgemeinen Bestens nicht zu einigen Schritten wären verleitet worden, welche nicht selten so gar öffentliche Eingriffe in die Rechte der Kirche waren. Es kömmt nicht darauf an, was einer oder der andere gethan, sondern was er zu thun berechtiget gewesen. Die geistlichen Gelübde, wie man öfters gemeldet hat, sind jener Gewalt unterworfen, welche zu binden und aufzulösen von Gott allein die Macht hat; und keinem andern ist diese Macht von ihrem himmlischen Stifter gegeben worden, ausser der Kirche. Diese Macht hat die

Kirche jederzeit ausgeübet; sie hat den Ausspruch gemacht, daß Gott den Willen, welchen ein Mensch nach erfüllten 16 Jahren ihm feyerlich schenket, annehme. Wie könnte dann ein solcher Mensch sich von solcher Verbindung entbinden, oder solche, nachdem er sie gemacht, für ungültig ansehen, weil es der Landesfürst ihm verbothen? Die Kirche sagt, ein solches Gelübde sey gültig, und diesen Ausspruch giebt sie in einer pur geistlichen Sache; der Landesfürst hingegen erkläret dieses pur geistliche Gelübde für ungültig, zu wenn soll man sich nach der Vernunft, nach allen Regeln der Gottesgelehrtheit, nach den Vätern, ja nach der bis zu unserer Zeit einhellig n Uebereinstimmung aller Schulen halten? Nein! unsere allergnädigste Frau begehret jenes nicht, was ihr nicht gebühret. Die Kirche hat nicht allezeit die äussersten Mittel ergriffen, und nach den Umständen der Zeit, wie Augustinus redet, hat sie, um grössere Uebel zu vermeiden, einige Uebel erduldet, welche sie doch nicht gut geheissen. Man ersehe sich deßfalls bey Natali Alexandro Tom. 6. Hist. Eccl. Sæcul. 9. & 10. C. 5. Art. 5. N. 5. wo die Gesetze verschiedener Landesfürsten angeführet, aber auch das dießfällige Betragen der Kirche angezeiget wird; seine Worte sind diese: Carolus Magnus lege lata prohibuit, ne quis clero, aut monasterio nomen daret absque Majestatis licentia,

 quia

quia nonnulli ignavia instigante clericalem tonsuram recipiebant, aut vitam monasticam profitebantur, ut se a publicis functionibus liberarent. Alios Episcopi & abbates cupiditate suadente circumveniebant, ut eorum bona Ecclesiis, vel monasteriis, quibus se mancipabant, donatione illorum obstringerent. Contra hos abusus M. Imperator legem tulit in Capitulari II. anni 805. quæ etiam in Cap. 114. Lib. 1. Capitularium transscripta est: Caroli autem verba hæc sunt.

De liberis hominibus, qui se ad servitutem Dei tradere volunt, ut prius hoc non faciant, quam a nobis licentiam postulent; hoc ideo, quia audivimus, aliquos ex illis non tam causa devotionis hoc fecisse, quam pro exercitu seu alia functione regali fugiendi, quosdam vero cupiditatis causa ab his, qui res illorum concupiscunt, circumventos audivimus, & hoc ideo fieri prohibemus. Et Cap. seq. Ideo hoc, & supra de liberis hominibus diximus, ne forte parentes eorum contra justitiam fiant exheredati, & regale obsequium minuatur, & ipsi heredes propter indigentiam mendici, vel latrones efficiantur. Hanc tamen legem Caroli M. ab Ecclesia non fuisse receptam, & ab eodem Christianissimo Imperatore abrogatam, testatur

ſtatur Hinemarus in Epiſt. ad Carolum Calvum, quam Colletius S. J. cum Duziacenſi Concilio ſub tit. 6 opuſculi, & D. Lucas Dachirius Specilegii referunt: Julianus, inquit, & poſtea Mauritius decreverunt, ut ei, qui ſemel in terrena militia ſignatus fuerit, niſi, aut expleta militia, aut pro debilitate corporis expulſus in monaſterium recipi, & Chriſto militare non liceat: Quod religioſi Imperatores & Greg. S. authoritate Apoſt. & generali Epiſcoporum, conſenſu, eccleſiaſtico vigore, ac Reipublicæ Chriſtianæ, cohibente religione deſtruxerunt, velut in ejus Epiſtolis ad ipſum Mauritium Imperatorem, & ad plurimos Archiepiſcopos directis oſtenditus.

Quod & divinæ memoriæ avo veſtro Carolo ſubripuit, ſicut majorum traditione, & verbis, & ſcriptis didicimus, & in Lib. I. cap. 112. demonſtratur de liberis hominibus ad ſervitium Dei ſine licentia ſua non convertendis, quod eccleſia & reſpublica non conſentit, quodque poſtea correxit, ſicut in eodem libro c. 134. monſtratur. Caput illud in editione Baluzii eſt 132. ſtatuitque, ut liber homo, qui in monaſterio regulari comam depoſuerit, & res ſuas ibidem delegaverit, promiſſione facta ſecundum regulam firmiter teneatur.

Carolus

Carolus Calvus Rex francorum in edicto Pistensi anni 864. Cap. 22. prohibuit, ne clero se manciparent, qui publicorum vectigalium omnibus erant obnoxii, nisi prius licentiam ab ejus Majestate impetrassent, ut illi franci, inquit, qui censum de suo capite, vel de suis rebus ad partem regiam debent, sine nostra licentia ad casam Dii, aut ad alterius cujuscumque servitium se non tradant, ut respublica, quod de illis habere debet, non perdat.

Ibidem testatur Carolum M. priorem legem recidisse, & liberum aditum ad monasteria, rerumque suarum donationem, ac vitæ religiosæ professionem liberis quibuscumque hominibus converti volentibus permisisse. Et quia inquit, sicut in sacris Ecclesiasticis regulis invenitur, prior observatio durior, posterior autem exigente causa inclinatior fuit; post hæc præfata Capitula Decessorum, & Progenitorum nostrorum hujusmodi, sicut prædiximus francis hominibus res suas ad casam Dii, vel aliis tradere, ac vendere, easque ad divinum servitium converti, si vellent, non prohibuerunt, sicut in Capitulis Lib. 1. C. 132. & 134. & Lib. 2. C. 31. & Lib. 4. C. 119. continetur.

Hier.

Hieraus ersieht man ganz klar, was hierinfalls weltliche Fürsten gethan, und was die Kirche darzu jederzeit gesprochen habe.

Vierter Einwurf.

Die Beobachtung der Kirche selbst war ungemein und fast zu allen Zeiten verschieden; wie denn das Aurelianische Concilium gar das 40te, das 3te Carthaginensische aber das 25te Jahr zur Einkleidung vorschreibt. Virgines non velentur ante 25 annos. Da nun hierunter die Satzungen der allgemeinen Kirche so großen Abänderungen unterworfen gewesen, und gegentheilige Aussprüche der Concilien hierüber vorhanden sind, so kann man nicht fragen, ob der Ausspruch der ganzen Kirche den Vorzug nicht verdiene?

Antwort.

Ich nehme vor bekannt an, was man hier anführt: Man will nemlich die verschiedene Beobachtungen in der Kirche selbst in Betreff der Jahren aus dem Concilio Aurelianensi und Carthaginensi 3tio Can. 4 herholen. So gestehet man, daß diese Verschiedenheit durch die Concilia gemacht worden; und da eines Theils diese Concilia nur Provincialia waren; andern Theils aber ein Con-

Concilium oecumenicum das erfüllte 16te Jahr zur Ablegung der Gelübde festgesetzet hat, so ergiebt sich von selbst, daß die Abänderung nicht anders, als entweder durch die allgemeine versammelte Kirche, oder da diese Versammlung nicht seyn kann, durch das Haupt derselben geschehen müsse, wie Augustinus Lib. 2. de Pont. C. 3. deutlich lehret: Concilia, quæ per singulas regiones, vel provincias fiunt, plenariorum authoritati, quæ fiunt ex universo orbe Christiano sine ullis ambagibus cedere, ipsaque plenaria sæpe priora posterioribus emendari, cum alioquo experimento rerum aperitur, quod clausum erat, & cognoscitur, quod latebat. Allein es muß ein Verstoß unterloffen seyn, da man in gegenseitiger Einwendung die Satzungen der allgemeinen Kirche setzet, dann sie waren Concilia provincialia, und nicht oecumenica. Ich könnte auch viele wichtige Betrachtungen über die vermeinten Canones machen; allein ich schone die Zeit.

Fünfter Einwurf.

Die Hierarchie erstrecket sich nur auf die Ordination und Jurisdiction, mithin gehöret der Eintritt in die Klöster und die Ablegung der Gelübde nicht zur Hierarchie, weil diese in der allgemeinen

Kirchen

Kirchen schon bestanden, ehe es in solchen noch Klöster und Mönche gegeben.

Antwort.

Gebe man zu, daß die Hierarchie auf die Ordination und Jurisdiction sich nur erstrecke, was begreift dann diese Jurisdiction unter sich, als jenes, was geistlich ist? Ist aber der Eintritt in die Klöster und die Ablegung der Gelübde nicht etwas geistliches? Also gehören sie zur Jurisdiction. Man erkennet es selbst, da man zu seiner Vertheidigung spricht: Es würde das sträflichste und niemals zu verantworten mögliche Vergehen seyn, wenn selbe über so bedenkliche Gegenstände, die mit dem Heiligsten der Religion den genauesten Zusammenhang haben, entweder zu kühn dahin fahren 2c.

Es ist wahr, daß die Hierarchie der Kirche vor, als die Klöster und Mönche gewesen, gestanden; allein was will dieses sagen? Genug ist es ja, daß ihre Jurisdiction sich auf alle jenes erstrecket, was geistlich ist. Da nun Klöster und Mönche und ihre Gelübde heilig sind, so erstrecket sich die Hierarchie mit ihrer Jurisdiction auf solche.

Sechster Einwurf.

Da, wie oben gezeiget worden, der sel. Pabst Pius und andere Päbste, ja sogar Concilia spätere Jahre zum Eintritt in die Klöster und zur Profeßion vorgeschrieben haben, so müssen selben die dermal erregt werdende Umstände und Besorgnisse, die Beeinträchtigung der Klosterzucht, die nicht mehr mögliche Bildung der jungen Geistlichen, die Verminderung der Klöster, die gänzliche Aufhebung der Orden, und endlich der Umsturz der Religion nicht sehr in die Augen geleuchtet und gegründet geschienen haben, weil selbe sonst diese Neuerungen und Unordnungen unterlassen haben würden. Ein Landesfürst, der nach ihrem heiligen Beyspiel die Ordensgelübde zu verschieben befiehlt, wird wenigstens keines Fehlers oder Sünde beschuldiget werden können.

Antwort.

Ich bekenne, daß ich nirgends gefunden habe, daß Pabst Pius und die vorigen öcumenischen Concilia, das, was behauptet werden will, vorgeschrieben haben, aber auch zugleich, daß in der ganzen geistlichen Geschichte von mir nicht gefunden worden sey, daß in Betreff des erforderlichen Alters zu dem Gelübde die ganze Kirche eine so

klare

klare Entscheidung und Bestimmung, wie in dem Tridentino geschehen, von sich gegeben habe. Allein ich setze dieses auf einen Augenblick auf die Seite, und lasse mich ganz gerne von den Gegnern belehren; was für eine Lehre geben sie aber? Keine andere, welche sie auch von den urältesten Zeiten der Kirche ursprünglich nehmen; als: daß die Concilia und Päbste das Alter in Betreff der Ablegung der Gelübde öfters abgeändert haben sollen, wodurch die Wege deutlich angezeiget werden, durch welche auch künftighin, wenn es nöthig seyn sollte, die vermeinte Abänderung geschehen müßte.

Siebenter Einwurf.

Man widerspricht hier feyerlichst, und im Angesichte der ganzen Welt, daß in dem Rescript die ausdrückliche Annullirung der Gelübde auch nur mit einem Worte enthalten seye. Man braucht nur den Inhalt derselben zu lesen, um sich des Gegentheils zu überzeugen.

Antwort.

Mein erhobenes Amt in der Kirche Gottes erlaubet mir nicht, nach dem Geboth des großen Apostels an den Bischof und seinen Jünger Titum,

in einen eitlen Wortstreit mich einzulassen. In dem Decret muß ein Subjectum, welches wider solches die Gelübde gemacht hat, als ein par weltliches Subjectum angesehen werden; es stehet ihm frey in die Welt zurück zu kehren. Was will denn dieses sagen, als daß man das gemachte Gelübde für null und nichtig erkläre?

Es ist wahr, man gebrauchet sich in dem Decret des trockenen Ausdruckes der Annullirung nicht; aber man hat in selbem alle jene Folgen und Wirkungen inbegriffen, welche die Annullirung nothwendig mit sich bringet. Ja man bekennet aufrichtig, daß solche Wirkungen der Annullirung in diesem einbegriffen seyen. Nicht die Worte, nicht die leeren Namen, sondern die Sachen sind in Erwägung zu ziehen.

Achter Einwurf.

Daß aber die oben angezogenen Stellen die Wirkung solcher in sich vor Gott und der Welt ohnehin ungültigen Gelübden implicite vernichten, war eine nothwendige Folge des Gesetzes, und zu Sicherstellung des Gewissens eines zu einer solchen unrechtmäßigen Gelübdes-Ablegung verleiteten Jünglings unumgänglich erforderlich, und daß die Zurückschickung in die Welt eines solchen

Ueber-

Uebertretters des allerhöchsten Befehls unvermeidlich und nöthig ist, wird Niemand zweifeln, weil man weiß, daß Menschen ein Gesetz alle Tag zu übertretten sich nicht scheuen werden, wenn sie einen Muth aus der Uebertrettung zu ziehen hoffen, und dabey versichert seyn können, daß ihre Handlungen gegen das Gesetz dennoch vor Gott und der Welt gültig und beständig seyn müssen, so bald sie solche begangen haben; weil das sonstige Pönale der reiche Professus weder ausgiebig ersehen, und das in sich doch nöthige Gesetz nicht von der geringsten Wirkung seyn würde.

Antwort.

Wie kann man so freymüthig entscheiden, daß ein solches Gelübde vor Gott und der Welt ohnehin implicite ungültig seye? Daß die landesfürstliche Anordnung das Gewissen desjenigen, der das Gelübde wider solche abgelegt hat, sicher stelle? Man verdenke mich nicht, wenn ich jenes hier wiederhole, was ich öfters weitläufiger gezeiget habe: die Kirche erkennet ein solches Gelübde in allen seinen Wirkungen gültig. Die Herren Gegner aber haben mir von dem ersten Alterthume her in den vermeinten angegebenen Verordnungen keine andere Urheber als die Kirche selbst gezeiget, wie kann denn ein Jüngling mit Sicherheit seines

Gewissens in einer pur geistlichen und Gewissens-sache die Anordnungen dieser Kirche hintansetzen, welche die Herren Gegner selbst bis zu diesem Jahr-hundert als die rechtmäßige Gesetzgeberin in dieser Vorfallenheit zu seyn erkennet haben? Die Welt, welche die Gewalt der Kirche noch kennet, wird einen solchen Jüngling zur Beobachtung des Gelübdes selbst anweisen. Die Kirche, die ihrem göttlichen Stifter nicht treulos werden kann, muß einem solchen Jüngling, der nach der von ihr bestimmten Zeit die Gelübde abgeleget, und solche hintanwirft, als einen Abtrinnigen ansehen.

Es ist gar nicht richtig, ja überhaupt ungegründet, daß wenn das Gesetz eine Handlung verbiethet, selbes auch die Vernichtung der Handlung unumgänglich mit sich bringe; ja dieses ist wider die Meinung der Gesetze selbsten, und ihrer Ausleger. Es waren zu allen Zeiten die Winkelehen verbothen, deßhalben aber waren selbe vor dem Concilio zu Trient nicht ungültig. Clandestina conjugia contra leges sunt, tamen contracta dissolvi non possunt, ita S. Ambros. Man sehe auch deßwegen den Grotius de jure belli, & pacis Lib. 2. C. 5. §. 10. N. 1. Und wem ist der berühmte Rechtsspruch unbekannt: Multa fieri prohibentur, quæ tamen facta tenent. Wie erschrecklich sind nicht die Strafen, mit wel-

chen

chen eine Verrichtung beleget wird, die doch die allgemeine Kirche gut geheissen hat? So gar die Absterblassung des Klosters wird bestimmt; und mit was Billigkeit kann denn eine Gemeinde mit der äussersten Strafe beleget werden, wenn ein einzelner Oberer der Uebertretter seyn sollte? Nein! dieses kann unmöglich von dem mütterlichen und gerechtesten Herzen unsrer allermildesten Frauen und liebvollen Monarchin herfließen.

Neunter Einwurf.

Zur Gültigkeit der Gelübde gehöret also tiefe Ueberlegung, ein freyer Wille und ein tugendhafter Endzweck; darf man nun die von keinen Vorurtheilen eingenommene Welt wohl fragen, ob bey einem in diesseitigen Ländern gebohrnen 16 jährigen, mithin noch unreifen Jünglinge, eine vollkommene Ueberlegung allemal zu vermuthen? Ob bey einem solchen Jünglinge, dem das rechtmäßige Verboth des Landesfürsten die Ablegung der Gelübde verbietet, ein freyer, ungebundener Wille vorhanden? Und ob sein Endzweck ein gutes Werk und ein Schritt zur grössern Vollkommenheit seye? Da er wider den Befehl seines von Gott ihm gesetzten natürlichen Oberhauptes handelt, und durch dieses Vergehen sich unwidersprechlicher Weise versündiget, kann die Kirche

 ein

ein solches Gelübde wohl billigen? Kann Gott, die ewige, die unendliche Vollkommenheit, ein solches Versprechen annehmen, und sich einem Menschen durch eine sündhafte Handlung verbinden?

Antwort.

Gott, wie bereits öfters erwehnet worden, hat zwey Mächte eingesetzet, die geistliche und weltliche; beyde haben ihre Gränzen, und die verschiedenen Handlungen der Menschen unter sich. Die geistlichen hat die Kirche, die weltlichen der Landesfürst. Derjenige versündiget sich nicht, welcher seine geistlichen Handlungen nach den Gebothen der Kirche einrichtet; denn was Gott dießfalls gefällig sey, hat er aus dem Ausspruche der Kirche allein zu erkennen.

Ich nehme mir die Freyheit, eine Frage aufzuwerfen: Wenn jemand dem Landesfürsten einrathete Gesetze zu machen, daß Niemand fasten, oder andere Gebothe Gottes halten soll, der nicht von ihm die Erlaubniß überkommen, weil er bemerket hat, daß mit dem Fasten einige ihre Kräften zu sehr schwächten, mit Beobachtung aber der übrigen Gebothe einige sich andere Unbequemlichkeiten zuzözen, würde man in der katholischen Kirche dieses Geboth für billig und verbindlich halten?

ten? Würde ein gut katholischer Christ, unerachtet dieser landesfürstlichen Anordnung, mit Sicherheit seines Gewissens die Gebothe der Kirche übertretten können? Erschrecklicher und gewisser Umsturz der Religion, wenn man dieses behaupten wollte.

Daß zur Gültigkeit der Gelübde reife Ueberlegung, freyer Wille, und ein tugendhafter Endzweck gehöre, ist ohne allen Widerspruch. Die allgemeine Kirche hat erkennet, daß diese reife Ueberlegung, dieser freye Wille und tugendhafte Endzweck nach dem ordentlichen Lauf des natürlichen Verstandes mit den erfüllten 16 Jahren zugegen sey, und zwar in einer Handlung, die hauptsächlich Gott und das Heil der Seele angehet, dieß alles hat die allgemeine Kirche erkennet, welche darüber zu erkennen, als die ordentliche Richterin von Gott gesetzet ist.

Die Wahrheit läßt sich zwar verdunkeln, nicht aber gänzlich ersticken. Dieses Richteramt wird zwar der Kirche auch von dem Gegentheil nicht abgesprochen, und daher sucht man nur Nebenwege (es sey mir erlaubt zu sagen) man sucht nur eitle Ausflüchte, um solche zu vereiteln. Haben denn diejenigen gesündiget, welche wider das Geboth des Landesfürsten den Glauben verkündiget, oder

denselben angenommen haben? Man soll selbst urtheilen, sagten die Apostel zu den Vorstehern des Volkes: ob es billiger sey, Gott oder ihnen in den Dingen zu gehorchen, die Gott angehen? Dieser nemliche Gott, ein Herr der Herrschenden macht uns seinen Willen in solchen Fällen durch die Kirche, die er zu dem erwählet und eingesetzet hat, bekannt, diese befiehlt er uns zu hören.

Wenn jemals ein Landesfürst, so ist gewiß unsere allergnädigste Frau weit entfernt, die Ausübung guter Werke zu verbieten; sie giebt Gott, was Gottes ist, und will, daß auch ihre Unterthanen ihm geben, was sein ist.

Daß die Gelübde gute Werke seyn, wird Niemand anstehen. Vid. S Hieron Epist. 25. ad Paul S Bern. Tom. 2. Opusc. 4. C. 17. N. 54. de præcept. & dispens. und in was für einem Alter sie gute Werke seyen, hat die Kirche entschieden.

Zehenter Einwurf.

Daß die Kirche dergleichen Gelübde eines Menschen, der einen gebundenen Willen hat, nicht gutheißen wolle und könne, beweiset sich dadurch, daß sie einen Ehegatten ohne Einwilligung seines Gegen-

Gegentheils, und einen Soldaten, bevor er seiner Soldatenpflicht entlassen ist, zur Ablegung der feyerlichen Gelübde nicht zuläßt. Daß aber der allmächtige Gott dergleichen Versprechungen nicht annehme, darüber hat er in der heil. Schrift N. 6. C. 30. einen öffentlichen Ausspruch gethan, wo sein göttliches Wort jedem Ehemann die Gewalt wider die Gelübde seines Eheweibs und Untergebenen Einwendungen zu machen einräumet, und daß solche Gelübde Niemand verbinden.

Antwort.

Man giebt also sicher an, was doch ungegründet ist, daß der Wille des Menschen in Betreff der guten Werke von dem Landesfürsten abhänge, und an dessen Wille gebunden seyn müsse. Hiemit zerfallen die Gegentheils vorgebrachten Einwendungen von selbsten. In so lange die Ehe nicht in Erfüllung gebracht ist, hat das ökumenische Concilium von Trient Sess. 24. Can. 6. den Ausspruch gemacht, daß durch die feyerliche Gelübde solches Eheband aufgelöset werde. Ist aber die Ehe vollbracht worden, ist nicht der gebundene Wille die Hauptursache, daß er die Gelübde nicht ablegen könne, sondern weil sein Gegentheil ein vollkommenes Recht über ihn erlanget hat.

Kaiser Mauritius und andere haben zwar einen Befehl ergehen lassen, man solle keinen Soldaten zur feyerlichen Profeßion lassen. Man wird aber auch finden, daß Gregorius der Große L. 2. Ep. 62. ad Mauritium diesem Fürsten beherzt vorgestellet habe, daß er hierinfalls nach dem Willen Gottes nicht handle.

Die Kirche Gottes, welche in allen Gelegenheiten, wo es nur möglich ist, um das größere Uebel zu verhüten, nicht selten sich einer vernünftigen Nachsicht gebrauchen muß, gestattet zwar nicht einem Soldaten, wenn er anders als ein solcher erkennet wird, die Ablegung der Profeßion; allein wenn es sich ereignete, daß ein Soldat die Profeßion ablegete, würde man wohl solche als ungültig erklären? Sie war unerlaubt, und zwar nur aus Rücksicht der Kirche, aber nicht deßhalben ungültig.

Wie wenige Verbindniß hat das aus der Schrift entlehnte Beyspiel mit dem Vorfalle, von welchem die Frage ist. Wer weiß nicht, daß die Ceremonial- und Judicialgesetze des alten Testaments in dem neuen Niemand verbinden? Aber gebe man zu, daß das oben angeführte Gesetz ein Gesetz der Natur gewesen sey, so kommen die Ausleger der Schrift überein, daß in solchem von Gelübden

lübden gehandelt werde, welche von einem Knaben, der noch nicht 14 Jahr hatte, waren abgelegt worden. S. Thom. 22. quæst. 88. art. 8. & 9. & quæst. 189. art 6. Nat. Alexand. Tom. 2. reg. 24. fol 641. in edit. Paris: und Grotius selbst versichert uns, daß bey den Juden zur Gelübdes-Ablegung bey dem männlichen Geschlechte 13, bey dem weiblichen 12 Jahre erfordert wurden. Der Ausdruck der Schrift bekräftiget des Grotii Meinung, da in solcher dreymal wiederholet wird: In puellari ætate constitutæ, folglich hätten sie noch keine genugsame Ueberlegung.

Wenn aber auch die Kinder das 14te Jahr überstiegen hatten, so lang sie unter der Gewalt des Vaters stunden, konnten sie jenes nicht geloben, ohne Einwilligung des Vaters, was zu dessen Erfüllung in ihrer Macht nicht war. Zum Beyspiel, wie konnten sie geloben, mit des Vaters Geld Allmosen zu geben, oder ein Opfer entrichten zu lassen, welches sie nicht hatten?

Die nemliche Beschaffenheit hatte es mit den Gelübden der Eheweiber, wenn sie etwas solches gelobet, was dem Vermögen, oder aber andern sichern und werkthätigen über das Weib erlangten Rechten des Ehemanns zuwider war. Zum Beyspiel,

spiel, wenn das Weib nach erfüllten Ehepflichten, die Keuschheit oder durch gelobte Fasten sich zu den Ehepflichten untauglich gemacht. Si per jejunium, & cæterarum rerum abstinentiam affligat animam suam. S. Augustin. quæ. 159. in Num. vel quisquis sit author hujus operis, da konnte sich der Eheman widersetzen, und dieses ist es, was dem Naturgesetze gemäß ist. Andere Gelobungen, die wider die sichern Rechte des Ehemanns nicht stritten, waren ihnen erlaubt, ita Hebræi apud Oleastrum, ohne daß selbe der Mann zernichten konnte. Was aber ferners in dem Einwurf behauptet werden will, daß der Ehemann nicht nur wider die Gelübde seines Eheweibs, sondern auch seiner Untergebenen Einwendungen machen könnte, dieses ist nur willkührlich gesagt; denn weder in der berührten Stelle der Schrift noch in den Auslegern derselben ist ein Wort davon zu finden.

Man hat sich in Erörterung dieser Stelle pur dessenthalben erweitert, damit es nicht das Ansehen hätte, daß mit ihrer Uebergehung das Licht gescheuet würde; ansonst hätte man in Kürze widersetzen können: in dem neuen Gesetze hat Gott durch seine Kirche, durch welche er uns seinen Willen und seinen Dienst, und das Wohl der Seele, und die ihn unmittelbar angehende Güter

und geistliche Werke zu erkennen giebt, geoffenbaret, daß er das Gelübde eines Jünglings so er mit erfülltem 16ten Jahre gelobet, annimmt, und an solcher Erklärung haben und müssen wir uns halten. Ich habe diesen Grundsatz der Kirche öfters wiederholet; denn wenn man solchen einmal aus dem Gesichte läßt, so hat man nichts mehr, woran man sich mit Sicherheit halten kann. Ihre Gewalt, ihre Gränzen werden willkührlich, und folglich nicht diejenigen seyn, die ihr göttlicher Stifter bestimmet hat, sondern welche der menschliche Witz nach einer mehrern oder mindern Wohlgewogenheit ihr wird zulassen wollen. Die wahre Kirche wird zwar dießfalls niemals zu Grunde gehen, sie hat dafür einen untrüglichen Bürgen, aber die Länder werden sich der Gefahr aussetzen, solcher göttlichen Gabe verlustiget zu werden.

Eilfter Einwurf.

Aus gleichmäßigen Absichten zu Verhütung der heimlichen Verehligung ist kein anderes Mittel gewesen, als die Zertrennung der ohne Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingnißen geschlossener Ehen, ohneracht man die aus solchen erzeugten Kinder für unehrlich erklären, und die härtesten und schändlichsten Folgen für die zertrennten Eheleute

leute veranlassen mußte. War die Vernichtung der Ehen, um ihre Abstellung zu erhalten, nicht zu hart, war sie möglich, ungeacht die Ehe ein von Gott selbst eingesetztes Sacrament ist, warum sollte die Vernichtung der Wirksamkeit eines ohne die erforderlichen Bedingnisse abgelegten Ordensgelübdes zu hart, oder unmöglich seyn, da diese doch nur von Menschen eingeführet worden? Warum soll man diese Befugniß dem Landesfürsten strittig machen können, da auch die gewissenhaftesten Theologen ihm die Gewalt einräumen, den Willen der zur Ehe ohne Erfüllung der von ihm vorgeschriebenen Bedingnissen schreitenden Eheleute dergestalt im voraus zu vernichten, daß die nachmals dennoch geschlossene unerlaubte Ehe wieder getrennet werden muß?

Antwort.

Das gebrauchte Beyspiel der Ehe ist keineswegs der gegentheiligen Vertheidigung günstig, und überkommt andurch solche kein mehrers Gewicht, sondern wird nur mehr entkräftet. Es kömmt nur darauf an, daß man die Worte auseinander setze, und die allgemeine Lehre der Theologen, ja der ganzen Kirche, so wie solche in der That ist, vortrage.

Unerachtet daß die Ehe unter doppelter Gestalt angesehen werden kann, nemlich als ein Civilvertrag oder Contract, und als ein Sacrament, so ist die Gattung des Contracts, welcher zur Würde eines Sacraments erhoben werden sollte, nicht von dem Landesfürsten, sondern von der Kirche in der allgemeinen Kirchenversammlung von Trient bestimmet worden.

Man ist irrig daran, da man vorgiebt, daß die Ehe in der Eigenschaft eines Sacraments genommen, vernichtet worden sey. Das Sacrament ist keiner Aenderung oder Zernichtung jemals unterworfen. Jesus Christus hat hingegen in einigen Sacramenten der Kirche die Bestimmung der Materien überlassen, welche zum Sacrament gebrauchet, und ohne welche das Sacrament nicht bestehen kann. So hat Jesus Christus auch angeordnet und eingesetzet, daß ein gültiger Civilcontract der Ehe zur Würde des Sacraments erhoben seyn sollte, die Gültigkeit aber eines solchen Contracts und die dazu gehörigen Bedingnisse auszumessen, hat er seiner Kirche überlassen, welche auch solches, wie erst gemeldet worden, in dem öcumenischen Concilio von Trient gethan hat.

Was hat nun diese ganze Beschaffenheit der Ehe mit den Gelübden für eine Verwandniß? Oder

Oder wenn sie es hätte, so würde solche der Gewalt der Kirche nicht nachtheilig seyn; denn also müßte man schließen: Die Kirche hat die Gültigkeit des zu einer sacramentalischen Ehe nöthigen Contracts und seine Bedingnisse festgesetzt und entschieden, also hat auch die Kirche die zur Gültigkeit der Gelübde erforderliche Bedingnisse zu entscheiden.

Man giebt endlich als eine sichere Sache an, daß auch die gewissenhaftesten Theologen dem Landesfürsten die Gewalt einräumen, den Willen der zur Ehe ohne Erfüllung der von ihm vorgeschriebenen Bedingnisse schreitenden Leute dergestalt im voraus zu vernichten, daß die nachmals dennoch geschlossene Ehe wieder getrennet werden muß. Vorläufig muß ich hier ganz kurz anmerken, daß wenn einmal die Ehe geschlossen ist, solche nicht getrennet werde; wenn man aber mittelst eines nicht gültigen Contracts zur Ehe zu schreiten sich gewaget hat, so ist daraus nie eine Ehe, und folglich auch solche nicht geschlossen worden. Eine solche Ehe hat der Trennung nicht nöthig, denn sie ist keineswegs geschlossen worden.

Ich widerspreche nicht, daß mit Launoie andere wenige, worunter aber die meisten weltliche Scribenten und Advocaten des Parlaments sind, dem

dem Landesfürsten die Macht zueignen, impedimenta dirimentia einzuführen; allein man muß mir auch nothwendig eingestehen, daß der größte Theil der französischen Lehrer selbst, in welchem Königreiche diese Meinung ihren Ursprung genommen, das Widerspiel behaupten, und daß die dießfalls gemachten Verordnungen die Gültigkeit des Sacraments nicht berühren, sondern lediglich quoad effectus civiles ihre Wirkung haben. Teoret. l. c. in seinem Tractat de l'abus C. 2. n. 7. & 8. Van Espen Jur. eccles. univ. part. 2. tit. 12. c. 4. n. 19 & 20. bekräftigen das nemliche.

Es ist fernershin bekannt, daß der König in Frankreich durch den Cardinal von Lothringen und seinem Bothschafter begehret, daß die Ehe, welche von den Söhnen ohne Einwilligung ihrer Eltern eingegangen wäre, das Concilium von Trient als null und nichtig erklären möchte. Dieses Begehren fand kein Gehör, und ist das Widerspiel Sess. 21. C. 1. ausdrücklich bestimmet worden. Pallavicini L. 22. C. 1. N. 16.

Es ist wahr, daß die Prinzen vom Geblüte in Frankreich, ohne Einwilligung des Königs, zu keinem gültigen Eheverlöbniß schreiten können; davon haben wir ein Beyspiel in der Begebenheit

des Herzogen von Orleans, eines Bruders Ludwigs des 13ten. Nouveaux Memoires du Clergé Tom. 5. pag. 697. Die Untersuchung von der Richtigkeit der getroffenen Eheverbindung wurde von der französischen Kirche in der von ihr zu Paris in dem Jahre 1635 gehaltenen Versammlung vorgenommen, der Ausspruch aber und die Entscheidung den 7ten Julii folgendermassen gegeben: Attenta consuetudine gallicani imperii antiqua, rationi consentanea, legitime præscripta, & *ecclesiastica authoritate munita*, dictum matrimonium Seren. Gastonis cum principe Margaretha Lotharingica nullum esse, ac invalidum. Woraus sich klar veroffenbaret, daß man von der weltlichen Macht selbst den Mangel der königlichen Einwilligung vor sich allein als ein richtiges impedimentum dirimens nicht angesehen habe; daß die französische Kirche hingegen erstgedachtem Abgange der königlichen Einwilligung solche Eigenschaft und Vermögenheit zugeeignet habe, weil es um eine Sache zu thun war, welche nebst andern Umständen legitime præscripta, & ecclesiastica authoritate munita war, daher auch Van Espen Part. tit. 13. C. 9. N. 16. also schließt: Quidquid sit, hoc constat jam ex pluribus sæculis Ecclesiam, & quidem privative, & cum exclusione Principum sæcularium impedimenta dirimentia inter catholicos ordinasse, eaque pro tem-

temporum, & locorum circumstantiis non nunquam extendisse, vel limitasse, aut etiam relaxasse, ac per consequens negari non potest, quin Ecclesia hac potestate a primis sæculis pacifice usa fuerit.

Aber man gebe auch (der Meinung des Launoius ohne Nachtheil) nur einen Augenblick der Kirche Gehör; wie lassen sich wohl von der Ehe auf die Gelübde einige schließende Folgen ziehen, da die Eigenschaften der Ehe und der Gelübde von einander so sehr, wie bereits ist erwähnt worden, unterschieden sind.

Ich kann hier unmöglich mit Stillschweigen umgehen, wie gefährlich und anstößig es sey, daß als ein Normalthesis in dieser und den übrigen Universitäten vorgeleget werde, daß dem Landesfürsten die Macht gebühre, impedimenta dirimentia unter den Christen einzuführen, da doch diese Lehre so vielen gegründeten Zweifeln und schwierigen Widersprüchen unterworfen, und von der Kirche niemals gut geheißen, ja vielmehr die Macht mit Ausschließung der weltlichen Fürsten ausgeübet worden ist.

Zwölfter Einwurf.

Glauben Euer Majestät nicht, daß durch Dero neues Gesetz die Orden gar zu sehr werden vermindert, oder gar aufgehoben, und dadurch die heilige Religion selbst werde gestürzet werden. Gott, der die ewige Wahrheit ist, hat es verkündiget, daß seine Kirche und Religion bis an das Ende der Zeiten bestehen werde. Sollten wohl schwache menschliche Gesetze dem Allmächtigen die Mittel zu Ausführung dieser seiner Versicherung benehmen, und ihn verhindern können, seine Kirche bis an den letzten Tag der Schöpfung zu erhalten? Gewiß, sie sind übertrieben diese Klagen.

Antwort.

Ach Gott! es sey mir erlaubt es zu sagen: der Misbrauch, den man von der herrlichsten und zugleich barmherzigsten Verheissung Gottes macht, zwingen mich dazu, wie kann man also verdrehen, und eine solche lächerliche Wendung den anbethenswürdigen Verheißungen Jesu Christi geben?

Es ist wahr, die Kirche ist auf einen Felsen gebauet, wider welche die Pforten der Hölle niemals

mals obsiegen werden; sie wird bis zum Ende der Zeiten nicht aufhören; allein wird es deßhalben erlaubt seyn, unerlaubte menschliche Verordnungen zu geben? Wird es deßhalben keiner Arbeiter in dem Weingarten des Herrn bedörfen? Hätten die Vorsteher der Synagoge, da sie die Apostel vertrieben, ihren Fürgang mit dem entschuldigen können, daß schwache menschliche Gesetze dem Allmächtigen die Mittel zur Ausführung seiner Versicherungen nicht benehmen, und ihn nicht verhindern können, seine Kirche bis an den letzten Tag der Erschöpfung zu erhalten? Euch, sagten die Apostel, hat man zuerst das Wort Gottes verkündigen sollen, dieweil ihr aber solches verwerfet und euch selbsten des ewigen Lebens unwürdig machet, so wenden wir uns zu den Heiden.

Nein! meine Klagen sind nicht übertrieben; schwache menschliche Gesetze werden die Entschliessungen Gottes nicht vereiteln; aber da die Menschen solche mittelbar oder unmittelbar zu vereiteln suchen, so wird die erschreckliche Bedrohung erfüllet werden, daß er seinen Glauben einer Völkerschaft nehmen, und der andern geben werde. Hat denn England, Schweden, Dänemark, ein Theil Deutschlandes, und fast der ganze Orient, nicht dieses zu ihrem ewigen Unheil erfahren? Nein! Gott wird nicht verlachet, man wolle doch

 nicht

nicht mit seinen barmherzigkeitvollen Verheißungen ein Spiel treiben; dessenthalben hat zwar die wahre Kirche überhaupt nicht aufgehöret, obwohl sie bey mehrern Landesfürsten und ihren Ländern zu seyn aufgehöret hat.

Dreyzehenter Einwurf.

Wenn Eure Majestät hierüber das Einrathen annoch sterblicher, mithin den Fehlern unterworfener Menschen nicht vollkommen beruhigen kann, so werden Allerhöchstdieselbe in den hinterlassenen Schriften so vieler heil. Väter, derer selige Geister um den ewigen Thron der Gottheit in Glanz und Heiligkeit stehen, die Rechtfertigung ihrer dermaligen Anordnungen finden, und werden besonders die Briefe des heil. Bernardi an den Pabsten und an den Cardinal Ostia ein unwidersprechlicher Beweis seyn, wie schädlich derselbe die überflüßige Anzahl, die Reichthümer, die Ausschweifungen der Mönche für die Kirche angesehen, und wie sehr er den Pabst und die Landesfürsten um Abstellung und Beschränkung derselben gebethen habe.

Ant-

Antwort.

Ich wünschte wohl, daß man eine einzige Stelle jener Väter wider die Bestimmung des Kirchenrathes zu Trient angeführet hätte, derer selige Geister um den ewigen Thron der Gottheit in Glanz und Herrlichkeit stehen.

Ist aber eine Ketzerey zu finden, welche eine oder die andere Stelle eines oder des andern einzelnen heil. Vaters zu ihrer Vertheidigung hervorgebracht hätte. Die Väter, da sie übereinstimmen, geben der Sache alles Gewicht, und Augustinus sagt deutlich, daß er weder der Schrift glauben würde, wenn der Ausspruch und das Ansehen der Kirche ihn nicht dazu verleitete. Nicht alles, was auch ein Kirchenvater gesagt, wenn solches von der Kirche nicht als recht erkennet worden, hat seine Richtigkeit; als einzelne Lehrer konnten sie fehlen, da sie aber im heiligen Geiste versammelt waren, wurde ihnen zu Theil die herrliche Verheißung der Unfehlbarkeit, und so waren sie in dem öcumenischen Concilio von Trient versammelt.

Bernardus hat an mehrere Päbste geschrieben; hätte man sich doch gefallen lassen, die Briefe anzumer-

zumerken, welche mit der gegenwärtigen Frage zu thun haben. In seinen Zeiten finde ich keinen Cardinal mit Namen Ostia, es muß daher nur ein Uebersehen oder ein Schreibfehler seyn. Man wollte nemlich sagen: Hugo der Cardinal und Bischof von Ostia, welchem der heil. Bernardus zugeschrieben hat. Allein wenn man auch auf die ihm von Bernardo zugeschriebene Briefe deuten will, so findet man in denselben nicht jenes, was gegenseitig behauptet werden will.

Daß zu Zeiten Bernardi Ausschweifungen gewesen, und einige Klöster ihre Reichthümer mißbraucht haben mögen, daß Bernardus die Verbesserung diesfalls gesuchet und gewünschet habe, will man nicht widersprechen; weil auch zu seiner Zeit, wie in allen übrigen, wie so gar unter der geringen Zahl der Apostel gebrechliche Menschen waren. Allein daß Bernardus mit Uebergehung der Kirche von dem Landesfürsten die vorgeschützte Verbesserung anbegehret habe, solches wird schwerlich zu erweisen seyn; ich wenigstens meines Ortes habe es nicht gefunden; allein ich ziehe alles zusammen.

Die Kirche hat des erfüllten 16ten Jahrs halber ihre Bestimmung gegeben; sie hat das Recht darzu

darzu gehabt, weil es um eine ihrer Gerichtsbarkeit, die bis auf die wenigen letztern Jahren von den Landesfürsten selbst anerkennet worden, unterworfene Sache zu thun war; also muß man solche Kirche hören und ihr gehorchen.

Diese Folge gründet sich deutlich und unwidersprechlich auf die Lehre dieser Universität selbst, welche doch gewiß Niemand einer übertriebenen Partheylichkeit für die Gerechtsame der Kirche beschuldigen kann.

Diese lehret: Primam & præcipuam juris Ecclesiastici novissimi partem constituit concilium Tridentinum, quod in Germania omnes fideles obligat, exceptis illis Ecclesiasticæ disciplinæ constitutionibus, quibus opponi potest 1mo defectus legitimæ promulgationis. 2do exceptio contrariæ consuetudinis. 3tio privilegium rite impetratum.

Den ersten und vorzüglichsten Theil des neuesten geistlichen Rechtes macht das Concilium Tridentinum aus, welches in Deutschland alle Glaubige verbindet, ausgenommen welchen entgegen gesetzet werden kann: 1mo der Mangel einer

rechtmäßigen ordentlichen Verkündigung. 2do eine widrige Gewohnheit. 3tio ein Privilegium, welches rechtmäßig erhalten worden. Dieses ist der Lehrsatz, welcher in dieser Kaiserl. Königl. Universität gelehret, vorgelegt und mit Wahrheit behauptet wird.

Nun ist es unwidersprechlich, daß von dem ökumenischen Concilio erkläret worden, daß das erfüllte 16te Jahr ein solches Alter sey, in welchem die geistlichen Gelübde gültig abgelegt werden können.

Diese Erklärung hat bis auf unsere Tage keinen Widerspruch gehabt; sie ist in einer ununterbrochenen Uebung gewesen; man hat im Angesichte der ganzen Kirche und der Landesfürsten, mit ihrem Vorwissen sich öffentlich und feyerlich mit den erfüllten 16 Jahren Gott dem Herrn gelobet, so befindet sich ja dieser Canon unwidersprechlich in der Zahl derjenigen, welche omnes fideles obligant, weil ihm weder defectus legitimæ promulgationis (der rechtmäßigen Kundmachung) abgesprochen werden kann, noch eine widrige Gewohnheit (contraria consuetudo) oder endlich privilegium rite impetratum im Wege stehet.

Wie

Wie hat man denn unserer allergnädigsten Frau ohne ihr theuerstes Gewissen in Gefahr zu setzen, einrathen können, das von dem öcumenischen Concilio als zureichend zu Ablegung der Gelübde erklärte und bestimmte Alter unzureichend und untüchtig zu machen.

Der Thesis konnte unmöglich denen, welche solches eingerathen, verborgen seyn, weil einige von ihnen in der hiesigen Universität die Ehre haben, Lehrer, andere aber eine der ansehnlichsten Mitglieder solcher ersterwähnten Universität zu seyn.

Diese Anmerkung zu machen habe ich nothwendig zu seyn erachtet, weil alles, was von mir in meiner ersten unterthänigsten Vorstellung angeführet, in beyliegender Antwort aber auf die widrigen Einwendungen angemerkt worden, andurch ungemein bekräftiget wird.

Ich schliesse und erkläre mich zugleich, daß in gegenwärtiger Abhandlung keinen andern Endzweck gehabt habe, als meinen theuersten Pflichten Genüge zu thun, der Kirche ihre Vorrechte, und die Gewissen der mir anvertrauten Seelen in

Sicherheit zu setzen. Gott der mächtig ist, wolle machen, daß seine Gnade und die Erkenntniß Jesu Christi in uns allen immerdar wachse, zunehme und verherrlichet werde.

M. D. G.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Zaccaria, Francesco Antonio,

Schon 1771 war Kardinal Migazzi in geheim, was Er 1783 öffentlich ist

Rom 1783

H.mon. 617
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10030697-5
VD18 12726621